

Ausschussdrucksache

(15.07.2024)

Inhalt:

Stellungnahme des Arbeitskreises 2 – Wohnen, Mobilität und Barrierefreiheit

**zum 3. Tag der Menschen mit Behinderungen
am 17. Juli 2024**

1 3. Tag der Menschen mit Behinderung 17.07.2024
2 Arbeitskreis 02 Wohnen, Mobilität und Barrierefreiheit (kurz AK Barrierefreiheit)

3

4 **Stellungnahme**

5

6 **über die Umsetzung von Leitsätzen und Forderungen des 2. Ta-** 7 **ges der Menschen mit Behinderungen 2021**

8 unter Berücksichtigung des Berichts des Ministeriums für Soziales, Ge-
9 sundheit und Sport vom 22.04.2024 an den Landtags-Ausschuss für Sozi-
10 ales, Gesundheit und Sport

11

12 **Vorgehensweise**

13

14 Die Gegenüberstellung des Berichtes der Landesregierung 2024 zu den Forderungen
15 des 2. Tages der Menschen mit Behinderungen im Landtag M-V 2021 wurde im Kapitel
16 **Wohnen, Mobilität und Barrierefreiheit** weiter untergliedert. Die Überschriften er-
17 leichtern die Orientierung.

18 So konnte systematisch herausgearbeitet werden, ob Forderungen bzw. Leitsätze

- 19 • ausreichend beantwortet,
- 20 • nicht ausreichend beantwortet wurden oder
- 21 • ob auf diese gar nicht eingegangen worden ist.

22 Anschließend wurden abschnittsweise die aktuellen Bewertungen und Einschätzungen
23 aus dem Arbeitskreis zugeordnet. Im Abschnitt oder am Ende eines jeden Abschnittes
24 sind Fragen oder Forderungen formuliert.

25 Die Erklärung für die Zuordnung der Farben findet sich in der Legende.

26

27 **Legende**

28

29 *Kursiv: Forderungen und Leitsätze des 2. Tages der Menschen mit Behinderung am*
30 *28.05.2021 (kurz Forderungen 2021)*

31

32 **Rot: Bericht der Landesregierung vom 22.04.2024 mit Bezug auf Forderung (kurz Bericht 2024)**

33

34 **Gelb: Die Landesregierung geht in ihrem Bericht nicht auf diese Forderung ein**

35

36 **Blau: Stellungnahme des AK Barrierefreiheit 2024 zum Abschnitt Wohnen, Mobilität**
37 **und Barrierefreiheit (kurz AK2 2024)**

38

39

40

41 **Mitwirkende des AK Wohnen, Mobilität und Barrierefreiheit 2024**

42

- 43 Dr. Antje Bernier (Behindertenbeauftragte der Hochschule Wismar), Leitung
44 Juliane Bendin (Behindertenbeirat der Hansestadt Rostock),
45 Marion Berger (Gehörlosen Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V.),
46 Petra Breuer (Behindertenbeauftragte der Hansestadt Stralsund)
47 Christian Engelen (SELBSTHILFE Mecklenburg-Vorpommern e. V.),
48 Karin Glause (SELBSTHILFE Mecklenburg-Vorpommern e. V.),
49 Wolfgang Griese (Behindertenbeirat des Landkreises Nordwestmecklenburg),
50 Wolfgang Itter (Behindertenbeirat des Landkreises Nordwestmecklenburg),
51 Rolf-Dieter Küster (Blinden- und Sehbehindertenverband Mecklenburg-Vorpommern),
52 Torsten Schumann (Inklusionsbotschafter und Behindertenbeirat des Landkreises Rostock)
53 Nils Wöbke (Capito Mecklenburg-Vorpommern)

54

55 **Inhaltsübersicht**

56 Vorgehensweise 1
57 Legende 1
58 Mitwirkende des AK Wohnen, Mobilität und Barrierefreiheit 2024 2
59 Inhaltsübersicht 2
60 1 Grundsätzliches 3
61 1.1 Daseinsvorsorge und Grundversorgung 3
62 1.2 Ausbildung von Fachleuten 4
63 1.3 Fachplaner_innen und Sachverständige 5
64 1.4 Landesfachstelle Barrierefreiheit 5
65 1.5 Architekturpreis 6
66 2 Wohnen 7
67 2.1 Erhöhung der Anteile von B-Wohnungen und R-Wohnungen 7
68 2.2 Anpassung der Förderprogramme in der Wohnraumförderung 8
69 2.3 Soziale Durchmischung und alternative Wohnformen 10
70 3 Barrierefreiheit 12
71 3.1 Konzept und Nachweis der Barrierefreiheit 12
72 3.2 Öffentlich zugängliche Gebäude und Anlagen 14
73 3.3 Prüfungsgrundsatz, Abweichungen und Ausnahmen 15
74 3.4 Denkmalschutz 20
75 3.5 Brandschutz, Alarmierung und Evakuierung 22
76 3.6 Barrierefreie Information / Kommunikation 23
77 4 Mobilität 26
78 4.1 Planungsleitfaden für den öffentlichen Verkehrsraum 26
79 4.2 Verbindung zwischen DB-Netzen mit ÖPNV 27
80 4.3 Vermeidung von Gefährdungen durch E-Kleinfahrzeuge 29
81 Literaturverzeichnis 30

82

83 1 Grundsätzliches

84
85 Der Bericht an das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport wurde zu den un-
86 seren Arbeitskreis betreffenden Punkten von vier Ministerien beantwortet. Im Einzelnen
87 sind das:

- 88 • Staatskanzlei
- 89 • Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung (in der Hauptsache)
- 90 • Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
- 91 • Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

92 Die Antworten fallen hinsichtlich ihrer Aussagekraft sehr unterschiedlich aus. Auf Nach-
93 weise und Belege wurde in der Regel verzichtet, was das gemeinsame Weiterdenken
94 auf einer vergleichbaren Basis erschwert. Einzelne Antworten legen die Vermutung
95 nahe, man hätte sich erst jetzt mit den Forderungen des 2. Tages der Menschen mit
96 Behinderungen befasst. Es ist wenig zielführend, wenn bestehende Gesetze als Grund
97 für fehlendes Änderungspotential angeführt werden, denn es geht ja gerade darum,
98 hier Vorschläge zu ermitteln. Dabei sind die Expert_innen in eigener Sache auf die
99 Fachexpertise der Ministerien angewiesen. Es muss festgestellt werden, dass weiter
100 reichende Vorschläge oder Ideen kaum gemacht wurden. Vermisst wird ein Input ins-
101 besondere vom

- 102 • Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
- 103 im Bereich Denkmalschutz und zur Ausbildung von Fachleuten.

105 1.1 Daseinsvorsorge und Grundversorgung

106
107 *Das Themenfeld Wohnen, Mobilität und Barrierefreiheit spielt auch im Rahmen der UN-
108 Behindertenrechtskonvention eine große Rolle, hier wird der Fokus auf Daseinsvor-
109 sorge und Grundversorgung ausgerichtet. Zur Grundversorgung gehören barrierefreie
110 Möglichkeiten der Bewegung also Mobilität des Wohnens und Arbeitens.*

111 *Um mehr Arbeitsplätze barrierefrei zu gestalten, sind Anreize im öffentlichen Dienst
112 genauso erforderlich wie Fördermöglichkeiten für private Unternehmen.*

113 *Der Blick soll aber vor allem auf das öffentliche Bauen gerichtet bleiben. Gebäude mit
114 Publikumsverkehr, Arbeitsstätten und Wohngebäude in den Städten und in den ländli-
115 chen Räumen, aber auch Elemente der Verkehrsinfrastruktur und Freiräume werden
116 neu errichtet, umgebaut oder saniert.*

117 *Vor diesem Hintergrund gehören auch Hotels und Beherbergungsstätten sowie Gast-
118 stätten und öffentliche Toiletten als Teil der touristischen Infrastruktur dazu.*

119 **Für das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt ist**
120 **maßgeblich, dass die Anforderungen für Menschen mit Behinderungen über die beste-**
121 **henden gesetzlichen Grundlagen sichergestellt sind und damit Maßstab des Handelns**
122 **sind. Beispielhaft sei im Hinblick auf die „Leitsätze und Forderungen des Arbeitskreises**
123 **Wohnen, Mobilität und Barrierefreiheit“ anlässlich des 2. Tages der Menschen mit Be-**
124 **hinderungen zum Thema Barrierefreiheit ausgeführt, dass die Steuerung in den För-**
125 **derrichtlinien des ländlichen Raumes über die gesetzlichen Grundlagen, also die Best-**
126 **immungen der Landesbauordnung, erfolgt. Dadurch wird sichergestellt, dass unter-**
127 **schiedlichen Interpretationsmöglichkeiten verschiedener Prüfinstitutionen (zum Bei-**

128 spiel Landesrechnungshof, interne Revision etc.) kein Raum gegeben wird und die ge-
129 setzlichen Bestimmungen zur Barrierefreiheit durchgängig Anwendung finden. (Minis-
130 terium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt)

131 Dem kann gefolgt werden. Die Leitsätze und Forderungen müssen in Gesetzen oder
132 verbindlichen Richtlinien und Anweisungen stehen. Wenn z.B. der Landesrechnungs-
133 hof prüft, müssen die Ausgaben für die Maßnahmen als „Pflicht“ gedeckt sein. Andern-
134 falls riskieren vor allem öffentliche Träger von (Bau)-Maßnahmen eine Rüge wegen
135 Steuerverschwendung. Das heißt, dass die Ministerien Vorschläge machen sollten, in
136 welchen Regelungen sich das wiederfinden muss. Unter Umständen sind auch ver-
137 schiedene Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Anweisungen betroffen.

138 Aus der parallelaufenden Mitwirkung am „Runden Tisch gegen Einsamkeit im Alter“
139 wird die dort diskutierte Idee eines künftigen Ministeriums für Daseinsvorsorge und In-
140 klusion in M-V vorab aufgegriffen. Gerade durch vielschichtige Synergien zwischen den
141 vor allem kleinräumlichen, sozial wirksamen und den strategisch raumordnerischen
142 Aufgaben kann – nach Ansicht des Arbeitskreises - ein wirksamer Beitrag für die Teil-
143 habe verschiedener Bevölkerungsgruppen in Wohnquartieren und Dörfern geleistet
144 werden, von dem also nicht nur Menschen mit Behinderungen profitieren werden.

145

146 **1.2 Ausbildung von Fachleuten**

147

148 *Barrierefreiheit braucht Expertise. Die Ausbildung für Architekt_innen und Ingenieur_in-*
149 *nen zur Barrierefreiheit ist derzeit kein Pflichtbestandteil in der Ausbildung, muss künf-*
150 *tig aber verbindlich und selbstverständlich sein.*

151 *Weiterbildungsangebote sind zu fördern, damit Konzepte und Nachweise der Barriere-*
152 *freiheit in der notwendigen Qualität möglich werden.*

153 **Die Ausbildung der Architektinnen und Architekten sowie der Fachplanerinnen und**
154 **Fachplaner und deren Weiterbildung obliegt den freiberuflich tätigen Personen jeweils**
155 **selbst beziehungsweise wird durch deren Kammern (mit) organisiert. (Ministerium für**
156 **Inneres, Bau und Digitalisierung)**

157 Die Ausbildung der Architekt_innen erfolgt an Hochschulen und obliegt den Personen
158 keinesfalls selbst. Hier ist vor allem eine Mitwirkung und Unterstützung durch das Mi-
159 nisterium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten gefragt. Durch
160 gezielte und geschickte Förderungen der einzelnen Hochschulen sind auch andere
161 Themenschwerpunkte durchaus vorangetrieben worden, die Wissenschaftsfreiheit wird
162 dabei nicht in Frage gestellt. Mögliche strategische Werkzeuge sind die Eckpunkte der
163 Hochschulentwicklung und die Zielvereinbarungen. Dabei ist sicherzustellen, dass die
164 Mitwirkenden sich im komplexen Themenfeld Ausbildung und ggf. Forschung gut ein-
165 arbeiten können und dranbleiben. Es geht um längerfristige Aufgaben.

166 Im Themenfeld Weiterbildung haben die Kammern als Anstalten öffentlichen Rechts
167 eine Pflicht zur Qualitätssicherung. Grundlage ist das Architekten- und Ingenieurge-
168 setz. Die Fachaufsicht auf Landesebene ist zudem mit den Kammern in engem Aus-
169 tausch und kann entsprechende Hinweise geben und z.B. die bundesweite Zusammen-
170 arbeit befördern. Gibt es hier Zielvereinbarungen? Für das Forcieren der Weiterbildung
171 erwarten wir vom Land Unterstützung.

172

173 **1.3 Fachplaner_innen und Sachverständige**

174
175 *Fachplaner_innen für barrierefreies Bauen müssen für spezielle Fragen, die Bewertung*
176 *von Lösungen oder Sachverständige für barrierefreies Bauen für die Begutachtung im*
177 *Streitfall zur Verfügung stehen. Eine öffentliche Bestellung und Vereidigung muss auch*
178 *in M-V erfolgen. Darüber hinaus sollte die Ausbildung von Fachplanern für Barriere-*
179 *freies Bauen gefördert werden.*

180 Auf diese Forderung wurde nicht eingegangen.

181 Qualifizierte Fachplaner_innen für Barrierefreies Bauen zeichnen sich durch eine be-
182 sondere Fachkunde bezüglich der barrierefreien Gestaltung unserer Umwelt aus. Pla-
183 ner_innen müssen dafür i.d.R. an mehrtägigen teilweise zertifizierten Ausbildungsrei-
184 hen an bundesweit verteilten Standorten teilnehmen. Die Kosten dieser Fortbildung
185 müssen sie als Selbständige in der Regel selbst tragen, bei Angestellten sollte das Büro
186 oder der öffentliche Dienst den Betrag und die Arbeitszeit übernehmen. Künftig werden
187 mehr Personen mit dieser Zusatzqualifikation gebraucht, um die Planungen aufzustel-
188 len oder zu bewerten oder zu prüfen.

189 Auch für die Prüfung von Bauvorlagen sollten entsprechende Weiterbildungen für die
190 Beschäftigten der Unteren Bauaufsichten verpflichtend sein. Die Prüfenden müssen
191 ebenso gut ausgebildet sein.

192 Für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen sind bundesweit
193 die Industrie- und Handelskammern der Regionen zuständig, für die öffentliche Bestel-
194 lung müssen jedoch einheitliche Voraussetzungen erfüllt werden. Diese sind in § 36
195 der Gewerbeordnung und in der Sachverständigenordnung der IHKn in M-V geregelt.
196 Welche Ansprechmöglichkeiten gibt es dafür? Wurde das Feld bereits in den Blick ge-
197 nommen? Welche Positionen gibt es?

198 Hier wäre ein moderierter Austausch mit Unterstützung der Landesregierung notwen-
199 dig. Für die Fortbildungen sollten Anreize geschaffen werden, z.B. in Form von Zu-
200 schüssen.

201

202 **1.4 Landesfachstelle Barrierefreiheit**

203
204 *Zur fachlichen Unterstützung bei Beteiligungsaufgaben von Betroffenen und ihren Ver-*
205 *bänden ist ein Kompetenzzentrum Barrierefreiheit auf Landesebene erforderlich. Die-*
206 *ses Kompetenzzentrum sollte zum Thema „Barrierefreiheit“ auf die Beratung auftreten-*
207 *der Fragen und Probleme, auf Dienstleistungen für Ämter, Kommunen, private Bauher-*
208 *ren und Planer_innen ausgerichtet sein und Weiterbildungen anbieten bzw. bei deren*
209 *Vermittlung behilflich sein.*

210 Auf diese Forderung wurde nicht eingegangen.

211 In Mecklenburg-Vorpommern wird seit Jahren und an vielen Stellen Beratung zur Bar-
212 rierfreiheit geleistet. Oftmals geschieht das unstrukturiert und uneinheitlich. Ratsu-
213 chende sind Bürger_innen, Firmen, aber auch Behörden und Institutionen. Sie finden
214 kaum konkrete und qualifizierte Anlaufstellen. Oft springen Verbände und Behinderten-
215 beauftragte, aber auch andere Ehrenamtliche bzw. der Inklusionsförrerrat ein. Bei stetig
216 steigenden Nachfragezahlen und steigenden Anforderungen an die Qualifikation
217 lässt sich das Vorgehen nicht länger rechtfertigen.

218 Der Dachverband SELBSTHILFE Mecklenburg-Vorpommern e.V. hatte auf der Grund-
219 lage eines Workshops des Arbeitskreises Barrierefreiheit am 29.7.2017 in Güstrow eine

220 **Beratungskonzeption**¹ erstellt. Diese wurde von Frau Anja Schießer am 8.8.2017 an
221 die Staatssekretärin des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpom-
222 mern gegeben. Nachfragen erfolgten im Jahrestakt. Erst nachdem der Bürgerbeauf-
223 tragte sich 2023 der Sache annahm wurde mitgeteilt, dass das Konzept schon vor Jah-
224 ren zuständigkeitshalber an das Sozialministerium weitergeleitet wurde. Was ist damit
225 in der Zwischenzeit gemacht worden?

226 Die Situation hat sich seitdem deutlich verschärft. In anderen Bundesländern sind Lan-
227 desfachstellen längst eingeführt und übernehmen Koordinierungs- und Strukturie-
228 rungsaufgaben. **Wann wird M-V tätig? Das Land muss sich bekennen.**

229 Diese Aufgabe sehen wir als Arbeitskreis als einen von zwei besonderen Schwerpunkt-
230 aufgaben und fordern eine **Landesfachstelle Barrierefreiheit M-V**. Der Antrag wird
231 am Dritten Tag der Menschen mit Behinderungen durch einen Redebeitrag der UN-
232 BRK-Monitoringsstelle beim Deutschen Institut für Menschenrechte unterstützt.

233 234 **1.5 rchitekturpreis**

235
236 *Ein Architekturpreis für barrierefreies Bauen kann öffentlichkeitswirksam für gute Bei-
237 spiele werben.*

238 *Der Landesbaupreis wurde 2022 erstmals in acht unterschiedlichen Kategorien ausge-
239 lobt. Die Auswahl der preiswürdigen Projekte erfolgt durch eine unabhängige Jury nach
240 zuvor festgelegten Bewertungskriterien. In den Kategorien Architektur, Innenarchitek-
241 tur, Landschaftsarchitektur, konstruktiver Ingenieurbau, Tragwerksplanung, Stadtpla-
242 nung und Verkehrsanlagen zählt die „bauliche Barrierefreiheit“ zu den Kriterien bei der
243 angestrebten Nutzungsqualität. Somit ist dieses wichtige Thema im Landesbaupreis
244 fest verankert, auch wenn in dieser Kategorie kein gesonderter Preis vergeben wird.
245 (Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung)*

246 Es wird ein Architekturpreis vorgeschlagen, der insbesondere sehr gute barrierefreie
247 Gestaltungslösungen würdigt. Dies als besondere Preiskategorie einzuführen kann
248 deutlich machen, dass gut gestaltete Barrierefreiheit ein Innovationstreiber ist und für
249 alle Vorteile bringt. Hier werden inklusive Lösungen gewürdigt, die besonders innovativ
250 sind und über das hinaus gehen, was gesetzlich gefordert ist. Die Prozessbeteiligung
251 von Menschen mit Behinderungen muss besonders gut realisiert werden.

252 Der Landesbaupreis berücksichtigt inzwischen die Barrierefreiheit, das ist richtig aber
253 auch zwingend notwendig. Mit dem Status Quo wird nur erreicht, dass keine Preise an
254 Objekte gehen, die nicht barrierefrei sind, es aber sein müssten. Das reicht aus unserer
255 Sicht nicht aus.

256 Wenn bei einem Wettbewerb ein Entwurf und realisiertes Objekt nicht uneingeschränkt
257 barrierefrei ist, ist das ein Ausschlusskriterium. Dafür ist ein Barrierefreiheits-Konzept
258 zu integrieren, siehe 3.1. Die Kategorien sollen weiterentwickelt werden.

259 In die unabhängige Jury sollen auch Menschen mit Behinderung einbezogen werden.
260 Sie sollte gut gemischt sein.
261

¹ Kontakt: rostock@mv-selbsthilfe.de

262 **2 Wohnen**

263

264 **2.1 Erhöhung der Anteile von B-Wohnungen und R-Wohnungen**

265 Grundsätzlich soll jede Wohnung, die gebaut, saniert oder umgebaut wird, barrierefrei
266 sein. Das heißt, dass 100 % aller Wohnungen barrierefrei und davon 10-20 % „unein-
267 geschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar“² sein sollen.

268 Die voranstehende Forderung entspricht nicht der laut LBauO M-V geltenden Rechts-
269 lage, laut der gemäß § 50 Absatz 1 LBauO M-V in Gebäuden mit mehr als zwei Woh-
270 nungen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein müssen. Diese
271 Verpflichtung kann demgemäß auch durch barrierefrei erreichbare Wohnungen in meh-
272 reren Geschossen erfüllt werden. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlaf-
273 räume, eine Toilette, ein Bad, die Küche oder die Kochnische und – soweit vorhanden
274 – der Freisitz barrierefrei sein.

275 Die Bauministerkonferenz hat im November 2021 u.a. Änderungen in § 50 Absätze 3
276 und 4 der Musterbauordnung (MBO) beschlossen, die nunmehr seit dem 05. Mai 2023
277 notifiziert sind und damit in Landesrecht umgesetzt werden können.

278 Die Änderung der dargelegten Rechtslage ist nur mit zukünftigem Recht beziehungs-
279 weise mit einem noch zu erlassenden Gesetz möglich. (Ministerium für Inneres, Bau
280 und Digitalisierung)

281 Die 16 Bundesländer richten sich bei der Festlegung der Anzahl von B-Wohnungen
282 und R-Wohnungen nur teilweise nach der Muster Bauordnung. Mecklenburg-Vorpom-
283 mern gehört zu den Bundesländern, die bei Minimalforderungen bleiben. Die Abbildung
284 zeigt ausschnittsweise, wo sich die einzelnen Bundesländer wieder finden:

A-C Zusammenfassung		
R-Wohnungen B-Wohnungen	B-Wohnungen	Minimalanforderungen
5 Bundesländer	4 Bundesländer	7 Bundesländer
<ul style="list-style-type: none">• Niedersachsen• Saarland• Bremen• Rheinland-Pfalz• Thüringen	<ul style="list-style-type: none">• NRW• Berlin• Bayern• Hessen	<ul style="list-style-type: none">• Baden-Württemberg• Brandenburg• Hamburg• Mecklenburg-Vorpommern• Sachsen• Sachsen-Anhalt• Schleswig-Holstein

285
286 *Abbildung 1 Vortragsfolie von Bernier/Bendin: Barrierefrei wohnen in MV -ein Überblick am 3.5.2024 in Rostock (mit*
287 *freundlicher Unterstützung durch das Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit; Sybille Lacheta)*

288 Die Stellungnahme zeigt keinen Fortschritt, keine Zielverfolgung unserer Forderungen
289 und keine eigenen Vorschläge. Es ist Sache der Politik, die Strategie für ein deutliches
290 Mehr an barrierefreiem und auch uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbarem Wohn-
291 raum in Mecklenburg-Vorpommern zu steuern. Dafür muss die Einigungsebene der

² Die Unterscheidung von barrierefrei oder „R“ = „uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar“ wird in der DIN 18040 Teil 2 getroffen.

292 Muster-Bauordnung in Teilen überschritten werden und konkrete Vorgaben für die er-
293 höhten Anteile von B- und R-Wohnungen in die Landesbauordnung M-V aufgenommen
294 werden. Der Anteil ändert sich nur, wenn es im Gesetz steht. Und: Das muss geprüft
295 werden, siehe 3.3.1.

296

297 **2.2 Anpassung der Förderprogramme in der Wohnraumförderung**

298

299 *Das Förderprogramm für altersgerechtes Umbauen erreicht den ländlichen Bereich*
300 *nicht, sondern nur die Ober-, Mittel- oder Grundzentren. Die Modernisierungsrichtlinien*
301 *zur Schaffung von barrierefreien Miet- und Genossenschaftswohnungen sowie von bar-*
302 *rierefreiem selbst genutztem Wohneigentum im Bestand ist anzupassen. Weiterhin*
303 *sollten Fördermöglichkeiten/ Förderanreize auch für Neubauten geschaffen werden,*
304 *ähnlich der Bundesförderung für energieeffiziente Gebäude (BEG).*

305 **Bereits seit den 1990er Jahren ist die Erweiterung des barrierefreien beziehungsweise**
306 **barrierearmen Wohnraumangebotes ein Schwerpunkt der Wohnraumförderung in**
307 **Mecklenburg-Vorpommern. (Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung)**

308 Die Förderung von Maßnahmen zum Abbau von Barrieren ist weiterhin sehr wichtig.
309 Die Verwendung des Begriffs „barrierearm“ hat in der Vergangenheit teilweise zu Lö-
310 sungen geführt, in denen zwischen Ausgang des Fahrstuhls und Wohnungseingang
311 eine halbe Etage zu überwinden blieb. Der Begriff „barrierearm“ ist nicht definiert. Er
312 wurde in einer Forschungsarbeit entwickelt und für Maßnahmen im Bestand verwendet,
313 die sich an die damalige E-DIN 18030 „Barrierefreies Bauen“ anlehnten, jedoch wegen
314 der örtlichen Situation nicht vollständig normgerecht ausgeführt werden können. (Edin-
315 ger et al. 2007, S. 5) Die Beteiligten der Enquête-Kommission „Älter werden in MV“
316 haben dies aufgegriffen, weil sich auch kleinere Schritte beim Abbau von Barrieren für
317 die ältere Menschen positiv auswirken. In Objekten sind nach einer Maßnahme weniger
318 Barrieren durchaus nachweisbar, es können aber auch weiterhin unüberwindliche Bar-
319 rieren vorhanden sein.

320 Die wesentliche rechtliche Grundlage für die künftige und nachhaltige Entwicklung bil-
321 den die verbindlich eingeführte DIN 18040-2 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundla-
322 gen Teil 2: Wohnungen Ausgabe: 2011-09 und der **Begriff „Barrierefreiheit“** im § 4
323 BGG; § 6 LBGG M-V; § 2 LBauO.

324 Begriffliche Unschärfen mit großen Auswirkungen dürfen künftig nicht mehr hingenom-
325 men werden. Der Begriff „barrierearm“ muss in allen Förderrichtlinien durch „barriere-
326 frei“ ersetzt werden.

327 Für Objekte mit Förderung der Barrierefreiheit müssen Konzepte der Barrierefreiheit
328 unter Einbeziehung von Fachplaner_innen (siehe 1.3 und 3.1) vorgelegt werden.

329

330 **2.2.1 Richtlinie den Einbau von Personenaufzügen und Liften**

331

332 **In Umsetzung der Erkenntnisse der Enquête-Kommission „Älter werden in MV“ unter-**
333 **stützt das Land mit der am 05. Juni 2018 in Kraft getretenen Richtlinie den Einbau von**
334 **Personenaufzügen und Liften, barrierearmes Wohnen und weitere Wohnanpassungs-**
335 **maßnahmen im selbstgenutzten Wohneigentum.**

336 **Mit dem sehr gut nachgefragten Förderprogramm können beispielsweise der Barrieren**
337 **reduzierende Umbau von Bädern, Ausstattungsverbesserungen von Treppenanlagen**
338 **oder die Verbreiterung von Türdurchgängen gefördert werden. Damit trägt das Förder-**
339 **programm aktiv dazu bei, den Anteil der barrierearmen Wohnungen im Land weiter zu**

340 erhöhen und die qualitative Wohnraumversorgung zielgruppengerecht (beispielsweise
341 für Menschen mit Behinderungen und Senioren) weiter zu verbessern.

342 Aufgrund der hohen Nachfrage musste im vergangenen Jahr am 14. April 2023 ein
343 Antragsannahmestopp ausgebracht werden. Das Programm wird 2024 neu aufgelegt.
344 (Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung)

345 Das Programm ist inzwischen wieder aufgelegt. Weitere Hinweise zur Verwendung der
346 Begriffe siehe 2.2

347
348 2.2.2 Besondere Förderung von R-Wohnungen
349

350 *Um das Interesse bei den Wohnungsgesellschaften und Genossenschaften weiter zu*
351 *entwickeln, sind vor allem zusätzliche Förderprogramme für uneingeschränkt mit dem*
352 *Rollstuhl nutzbare Wohnungen nötig.*

353 Bei Wohnungen, die uneingeschränkt mit dem Rollstuhl genutzt werden können, die R-
354 Wohnungen gibt es nach wie vor Bedarf. Die Förderung ist deshalb notwendig, weil es
355 keine verbindlichen Regelungen zur Schaffung gibt, siehe 2.1.

356 Vor allem sind geschickte Grundrisse nötig, die die notwendigen Bewegungsflächen in
357 allen Räumen optimieren und in der Gestaltung der Bäder attraktiver für alle machen.
358

359 2.2.3 Erste Änderung des Wohnraummodernisierungsprogramms
360

361 Zur Umsetzung der berechtigten Wohnbelange älterer Menschen beziehungsweise von
362 Menschen mit Behinderungen unterstützt das Land ferner bauliche Maßnahmen im Be-
363 stand mit speziellen Förderangeboten im Zusammenhang mit der am 25. April 2023 in
364 Kraft getretenen Ersten Änderung des Wohnraummodernisierungsprogramms.

365 Gefördert wird ein breites Spektrum an Umbaumaßnahmen, die von der Schaffung bar-
366 riererefreier Wohnungen bis hin zur Umsetzung einzelner, jeweils bedarfsgerecht auf die
367 individuellen Anforderungen der Bewohnerinnen und Bewohner ausgerichteten Maß-
368 nahmen reichen.

369 Zudem wird nach dieser Richtlinie auch der Anbau von Fahrstühlen mit Darlehen ge-
370 fördert. Das Darlehensprogramm mit Tilgungsnachlass und ohne Verzinsung ist auf die
371 nachfragegerechte Sanierung der Wohnungsbestände – insbesondere für Familien mit
372 Kindern, Menschen mit Behinderung und ältere Menschen – ausgerichtet. Die Förde-
373 rung richtet sich dabei sowohl an eigennutzende Personen als auch an Vermieterinnen
374 und Vermieter von Miet- und Genossenschaftswohnungen in Mecklenburg-Vorpom-
375 mern, ohne Einschränkung auf die bisherige Gebietskulisse „zentrale Orte“.

376 Die geförderten Wohnungen sind für die Dauer von 33 Jahren wohnungssuchenden
377 Haushalten vorbehalten, die einen gültigen Wohnberechtigungsschein vorweisen kön-
378 nen. (Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung)

379 Die Förderung im Bestand ohne Einschränkung auf die bisherige Gebietskulisse „zent-
380 rale Orte“ wird sehr begrüßt. Damit besteht auch im ländlichen Raum die Möglichkeit,
381 bestehende Mehrfamilienhäuser barrierefrei umzubauen und Bewohnerinnen und Be-
382 wohner im eigenen und bekannten Sozialraum zu halten.
383

384 2.2.4 Programm „Wohnungsbau Sozial“
385

386 Darüber hinaus wird die Schaffung von mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnungen
387 mit dem am 10. Februar 2023 in Kraft getretenen Programm „Wohnungsbau So-
388 zial“ durch die Bereitstellung von zinsfreien Darlehen mit Tilgungsnachlass unterstützt.
389 Die Novellierung der betreffenden Förderrichtlinie zum „Wohnungsbau sozial“ wird die
390 Bauherren noch besser als bislang dabei unterstützen, bezahlbaren Wohnraum zu
391 schaffen.

392 Gefördert wird ausschließlich der Neubau **barrierearmer** und barrierefreier Wohnun-
393 gen. Die geförderten Wohnungen sind für die Dauer von 40 Jahren wohnungssuchen-
394 den Haushalten vorbehalten, die einen gültigen Wohnberechtigungsschein vorweisen
395 können eine generelle Auflage, sämtliche fördergegenständliche Mietwohnungen im
396 Neubauprogramm barrierefrei zu erstellen, enthält die Richtlinie Wohnungsbau Sozial
397 nicht und ist auch zukünftig nicht vorgesehen.

398 Neben der nach der Landesbauordnung geforderten Anzahl barrierefreier Wohnungen
399 in neugebauten Mehrfamilienhäusern bestehen für die weiteren **barrierearm** zu erstel-
400 lenden Wohnungen bautechnische Anforderungen, die den Wohnbelangen mobilitäts-
401 eingeschränkter Mieterinnen und Mieter gerecht werden. Dies sind schwellen- und stu-
402 fenlose Zugänge zum Haus beziehungsweise zu den Wohnungen, schwellen- und stu-
403 fenlose Zugänge innerhalb der Wohnungen und schwellenlose Zugänge zu Balkonen
404 und Terrassen. Vorgeschrieben sind u.a. ausreichende Durchgangsbreiten sämtlicher
405 Türen im Gebäude sowie der Einbau stufenlos zugänglicher Duschplätze in den Bäd-
406 ern. Dies entspricht auch der Maßnahmeempfehlung der Enquête-Kommission nach
407 Bündelung der sozialen Wohnraumförderung auf die Gewährleistung von weitgehender
408 Barrierefreiheit. (Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung)

409 Die Bündelung der sozialen Wohnraumförderung wird begrüßt, auch Sozialwohnungen
410 werden barrierefreier. Für Menschen mit Behinderungen muss es möglich sein eine
411 barrierefreie Wohnung zu mieten, die nicht mehr als 30 Prozent des Haushaltseinkom-
412 mens kostet. Weitere Hinweise zur Verwendung der Begriffe siehe 2.2

413 Auch für Menschen ohne Wohnberechtigungsschein muss der barrierefreie Wohnraum
414 bezahlbar sein.

415
416 **2.3 Soziale Durchmischung und alternative Wohnformen**
417

418 *Verschiedene Wohnangebote für gesellschaftliche Gruppen sollten mit sozialer Durch-*
419 *mischung in den Städten und auf dem Land weiterentwickelt werden, auch Sozialwoh-*
420 *nungen müssen uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein.*

421 Auf diese Forderung wurde nicht vollständig eingegangen.

422 Verschiedene und alternative Wohnangebote sind künftig in mehrfacher Hinsicht wich-
423 tig. Wohnen in sozialer Durchmischung bleibt vor dem Hintergrund des demografischen
424 Wandels und der UN-Behindertenrechtskonvention eine wichtige und gesellschaftlich
425 notwendige Forderung. Tür-an-Tür-Wohnen verhindert Diskriminierung.

426 In der Literatur gibt es keine einheitliche Verwendung des Begriffs „alternative Wohn-
427 formen“. Als Kennzeichen gelten die Überwindung oder Überschreitung des Einzel-
428 haushalts und auch der hergebrachten Sonderwohnformen. Sie konzentrieren sich bis-

429 her häufig explizit auf intergenerationelle Zusammensetzung und Gemeinschaftlich-
430 keit.³ Hier werden neue regional geeignete Ideen gebraucht, auch um Einsamkeit im
431 Alter vorzubeugen. Synergien zum „Runden Tisch gegen Einsamkeit im Alter“ sind zu
432 nutzen.

433 Besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen sind in der Regel speziell
434 konzipierte Wohn- und Betreuungsangebote, die auf die individuellen Bedürfnisse und
435 Anforderungen der betroffenen Personen zugeschnitten sind. In Deutschland findet
436 sich die Definition und Regelung von besonderen Wohnformen für Menschen mit Be-
437 hinderungen in den Sozialgesetzbüchern und im BTHG. Hier werden verschiedene
438 Sonderwohnformen wie beispielsweise Wohnheime, Wohngemeinschaften oder am-
439 bulant betreutes Wohnen beschrieben, die stationäre Einrichtungen ablösen.

440 Ziel dieser Forderung ist Inklusion in den Stadtteilen, Quartieren und Dörfern. Inklusive
441 StadtLand-Entwicklung bezieht sich auf den Prozess der Schaffung von Städten und
442 Gemeinden, die für alle Menschen, unabhängig von ihrem Alter, ihrer Herkunft, ihrem
443 sozialen Status, ihrer Fähigkeit oder ihrer Behinderung, zugänglich, nutzbar und le-
444 benswert sind. Sie zielt darauf ab, Barrieren abzubauen, Chancengleichheit zu fördern
445 und die Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger am städtischen und ländlichen Leben
446 zu gewährleisten.

447 Quartiers- bzw. Dorfmanagement sind wichtige Bausteine einer grundlegenden Sozial-
448 raumorientierung. Dritte Orte, Treffpunkte und Kümmerer sichern die Teilhabe von vie-
449 len verschiedenen Bevölkerungsgruppen, auch von Menschen mit Behinderungen. Al-
450 ternative und sozial gemischte Wohnformen sind jeder Institutionalisierung von Woh-
451 nen vorzuziehen. Selbständiges Wohnen spart auf Dauer auch Geld. Bei städtebauli-
452 chen und hochbaulichen Wettbewerben sind das innovative Ansätze. Siehe 0.

453

454 2.3.1 Anforderungen an den Wohnraum bei psychischen Erkrankungen

455

456 *Auch Wohnmöglichkeiten bzw. Anforderungen von Menschen mit psychischen Erkran-*
457 *kungen sind baulich und stadtplanerisch zu berücksichtigen. Derzeit sind diese Perso-*
458 *nen in einem hohen Maß von Exklusion betroffen: Vor allem die Möglichkeit, sich zwi-*
459 *schen Rückzug und Kontakt entscheiden zu können, wird als wichtig angesehen.*

460 Auf diese Forderung wurde nicht eingegangen.

461 Für eine inklusive und auch demokratische Stadt- und Land-Gesellschaft brauchen wir
462 wieder mehr gemeinschaftliche Angebote, die das soziale Miteinander fördern. Dritte
463 Orte sind Treffpunkte in „Pantoffelnähe“, die niedrigschwellig genutzt werden können.
464 Stadtteil- und Dorfmanagement, Vereine und einzelne Kümmerer bieten entscheidende
465 Möglichkeiten, Menschen mit psychischen Erkrankungen Teilhabe-Angebote zu ma-
466 chen. Dafür müssen sich die Menschen kennen. Siehe 2.3.

467

³ Vgl. Otto, Langen: Über die eigenen vier Wände hinaus

468 2.3.2 Anforderungen von gehörlosen Menschen

469
470 *Wohnen im Alter könnte für gehörlose Menschen in einem Sondermodell interessant*
471 *sein, als Beispiel wurde von den Verbänden der gehörlosen Menschen in Mecklenburg-*
472 *Vorpommern das Hermann Gocht Haus in Zwickau⁴ genannt.*

473 Auf diese Forderung wurde nicht eingegangen.

474 Für gehörlose und schwerhörige Menschen fehlen barrierefreie Klingelanlagen mit Vi-
475 deo in den Mietwohnungen. Hier werden die großen Wohnungsgesellschaften und -
476 genossenschaften als Ansprechpartner gesehen. Die Forderungen müssen aber über
477 die Politik transportiert werden. Siehe 2.3.

478
479 2.3.3 Rauchmelder im Zwei-Sinne-Prinzip

480
481 *Der Alarm von Rauchmeldern muss auch für Menschen mit Sinneseinschränkungen,*
482 *z. B. bei Hörschädigungen oder auch Taubblindheit wahrnehmbar sein. Mögliche zu-*
483 *sätzliche Kosten für die Alarmierung im Zwei-Sinne-Prinzip, zum Beispiel durch eine*
484 *Blitzleuchte oder eine Blitzklingel, dürfen nicht der Mieterin oder dem Mieter auferlegt*
485 *werden. Bestandswohnungen sind von Vermietern entsprechend nachzurüsten.*

486 *Bauherren beziehungsweise Eigentümerinnen oder Eigentümer sind nach § 48 Absatz*
487 *4 LBauO M-V zur Anbringung technischer Zusatzausstattungen für hörgeschädigte o-*
488 *der gehörlose Personen nicht verpflichtet.*

489 *Soweit Bauherren beziehungsweise Eigentümerinnen oder Eigentümer nicht auf frei-*
490 *williger Basis für Menschen mit Hörbeeinträchtigung oder Gehörlose technische Zu-*
491 *satzausstattungen anbringen, sind sie auch nicht für die Wartung derartiger Rauch-*
492 *warmmelder verantwortlich.*

493 Für die Wartung der Rauchwarnmelder sind die Wohnungsgesellschaften verantwort-
494 lich. Diese sind schon in den Betriebskosten enthalten, so dass für gehörlose und
495 schwerhörige Menschen keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen.

496 *Das Innenministerium sichert zu, die diesbezüglichen Anregungen des 2. Tages der*
497 *Menschen mit Behinderungen bei der künftigen Diskussion um die Weiterentwicklung*
498 *der betreffenden Rechtsnormen aufzugreifen. Wohnortnahe Angebote für die Versor-*
499 *gung und die Freizeitgestaltung müssen grundsätzlich auch für Menschen mit Behin-*
500 *derungen erreichbar sein. (Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung)*

501 Das Zwei-Sinne-Prinzip ist Bestandteil der DIN 18040 und muss allumfassend bauord-
502 nungsrechtlich eingeführt werden.

503
504 **3 Barrierefreiheit**

505
506 **3.1 Konzept und Nachweis der Barrierefreiheit**

507 *Konzepte und Nachweise zur Barrierefreiheit sind verbindlich als Teil der Bauvor-*
508 *lage einzufordern. Als Maßstab dient der Leitfaden Barrierefreies Bauen des*
509 *BMUB, der 2014 verbindlich für Bauten des Bundes eingeführt wurde. Für Bauten*
510 *des Landes und die der Kommunen ist die Umsetzung verbindlich voran zu brin-*
511 *gen.*

⁴ https://www.stadtmission-zwickau.de/arbeiten_wohnen_assistenz_pflege-_und_begegnungsangebote_fuer_menschen_mit_behinderung_hermann-gochohaus_de.html

512 Es gilt nach wie vor unverändert § 50 Absatz 2 LBauO M-V (= § 50 Absatz 2 MBO).
513 (Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung)

514 Auf diese Forderung wurde nicht eingegangen.

515 Der § 50 Abs. 2 der LBauO M-V muss umgesetzt werden. Die Frage ist, wie das erfolgt.
516 Gerade die Konzepte und Nachweise zur Barrierefreiheit sind sehr hilfreich bei der Be-
517 wertung der Maßnahmen, aber auch eine Unterstützung für die Planenden. Sie ermög-
518 lichen einen guten Überblick nach einer einheitlichen Systematik. Konzept und Nach-
519 weis entstandem im Rahmen des Leitfadens „Barrierefreies Bauen“, der auch als Web-
520 seite verfügbar ist: <https://www.leitfadenbarrierefreiesbauen.de>.

521 Der Leitfaden wurde für Bauten des Bundes entwickelt und richtet sich wesentlich nach
522 der DIN 18040-1 und den Arbeitsstättenrichtlinien, berücksichtigt aber auch die Verfah-
523 ren für das öffentliche Bauen. Er ist für Bauten des Bundes seit 1. Juni 2014 durch
524 Erlass BMUB AZ: B I 5 – 8141.2/3 vom 13.05.2014 verbindlich eingeführt. Für die Lan-
525 desbauten ist ebenfalls durch FM-Erlass AZ: B 1010-00000-2010/001-011 ab 1. Juli
526 2014 die verbindliche Einführung erfolgt. Es geht die sinngemäße Anwendung des Leit-
527 fadens Barrierefreies Bauen auch für den Landesbaubereich – für alle neu zu planen-
528 den und im Sinne des Leitfadens relevanten Baumaßnahmen.

529 Dieser Leitfaden strukturiert auf der Grundlage der RBBau den Verfahrensablauf des
530 barrierefreien Bauens von der Bedarfsplanung bis zur Realisierung und benennt Zu-
531 ständigkeiten. Gemäß Leitfaden ist die Verpflichtung zur Erstellung von Konzepten
532 bzw. Nachweisen zur Barrierefreiheit auf der Grundlage der gebilligten Bedarfsplanung
533 in den Verträgen mit den freiberuflich Tätigen zu vereinbaren. Für den Landesbau gibt
534 es keinen Bericht zur Umsetzung dieser Regelungen. Dieser Bericht ist für alle Bau-
535 maßnahmen des Landes (auch kleine) einzufordern.

536 Für den privaten und kommunalen Bereich ist die Verbindlichkeit des Leitfadens bzw.
537 der Konzepte und Nachweise der Barrierefreiheit nicht vorangebracht worden. In der
538 Praxis werden z.B. Bauvorlagen oft ohne Darstellung von Bewegungsflächen für Roll-
539 stühle, ohne richtige Darstellung von schwellenfreien Zugängen, Maße der Türbreiten,
540 barrierefreie WC-Anlagen, Stellplätze für Autos von Menschen mit Geheinschränkun-
541 gen vorgelegt. Eine Unterscheidung von Arbeitsstätte und Bereichen, die öffentlich zu-
542 gänglich sind, ist rar. Die Bewertung ist für die Untere Bauaufsicht schwierig. Schwer
543 ist vor allem auch die Beteiligung der Beauftragten (Siehe 3.3.2). Im Verfahren sind
544 Nachforderungen unumgänglich, was zu Verzögerungen und Ärger führt.

545 Daher ist eine konsequente und transparente Anwendung von Konzepten der Barrie-
546 refreiheit zwingend erforderlich. Dafür ist eine Gesetzesgrundlage nötig, die auch vor
547 Gericht eingefordert werden kann.

548 Die Arbeitsgruppe sieht das Konzept und den Nachweis der Barrierefreiheit als zweiten
549 großen und signifikanten Schwerpunkt dieser Stellungnahme. Das Thema wird am Drit-
550 ten Tag der Menschen mit Behinderungen im Landtag durch einen Redebeitrag inhalt-
551 lich weiter untersetzt.

552

553 **3.2 Öffentlich zugängliche Gebäude und Anlagen**

554
555 **Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen gemäß § 50 Absatz 2 LBauO**
556 **M-V in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barriere-**
557 **frei sein. Dies gilt insbesondere für**

- 558 1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
559 2. Sport- und Freizeitstätten,
560 3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
561 4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
562 5. Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten sowie
563 6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

564 Für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Anlagen genügt es,
565 wenn sie in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind. Toilettenräume und notwen-
566 dige Stellplätze für Besucher und Benutzer müssen in der erforderlichen Anzahl barri-
567 erefrei sein. (Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung)

568 Im Bericht findet sich die Wiedergabe der Inhalte des § 50 LBau M-V, der sich auf die
569 bestehenden Regelungen für öffentlich zugängliche Gebäude und bauliche Anlagen
570 bezieht. Darauf wird an dieser Stelle nicht weiter eingegangen. Siehe 3.1 und 3.3.

571

572 **3.2.1 Barrierefreiheit von Banken und Sparkassen**

573

574 *Handlungsschwerpunkte bei der Umsetzung der Barrierefreiheit können Sparkassen*
575 *und Bankfilialen sein, da diese vor allem für Menschen mit sensorischen Einschrän-*
576 *kungen, z.B. bezüglich barrierefreier Geldautomaten mit Sprachführung, Nachholbe-*
577 *darf haben. Sinnvoll wäre der Abschluss einer Vereinbarung mit dem Sparkassen- und*
578 *Giroverband M-V bezüglich einer stärkeren Einflussnahme auf die Mitglieder hinsicht-*
579 *lich der Absicherung barrierefreier Filialen und Kontaktstellen und deren - auch auf die*
580 *Bedürfnisse sensorisch behinderter Kunden - ausgelegte Ausstattung, so z. B. mit bar-*
581 *rierefreien Geldautomaten mit akustischer Bedienführung.*

582 Auf diese Forderung wurde nicht eingegangen.

583 Hier wird eine Unterstützung bei einer möglichen Vereinbarung erwartet. Wer könnte
584 als Ansprechpartner_in zur Verfügung stehen? Unterstützung wäre auch die Landes-
585 fachstelle denkbar, siehe 1.4.

586

587 **3.2.2 Barrierefreiheit in Gesundheitseinrichtungen**

588

589 *Die abgeschlossenen Zielvereinbarungen zur Umsetzung der Barrierefreiheit in Ge-*
590 *sundheitseinrichtungen mit dem Städte- und Gemeindetag, der Ärztekammer und der*
591 *Kassenärztlichen Vereinigung M-V müssen deutlicher und mit mehr Nachdruck zur*
592 *Überwindung des derzeitigen, unbefriedigenden Zustandes bei Arztpraxen, Physiother-*
593 *apien usw. führen. Erarbeitung und Verabschiedung eines Förderprogramms zur „Ver-*
594 *besserung der Barrierefreiheit bei der Zuwegung zu Arzthäusern und Arztpraxen und*
595 *der Barrierefreiheit von Arztpraxen in Gebäuden und Anlagen im Bestand“, auch wenn*
596 *die Betreiber nicht Eigentümer sind. Die Umsetzung muss vom Gesundheitsministe-*
597 *rium strenger kontrolliert werden.*

598 Auf diese Forderung wurde im Forderungsteil des AK Barrierefreiheit nicht eingegan-
599 gen.

600 Noch immer gibt es erhebliche Probleme bei den Zuwegungen zu Praxen und Kliniken
601 und dies vor allem dann, wenn Praxen in Gebäuden von Fremdeigentümern eingerich-
602 tet sind. Beispielsweise fehlen kontrastierende Markierungen von Niveauwechseln, die
603 normgerechten Gestaltung und Ausführung von Handläufen, normgerechte Bedientab-
604 leaus und Etagenansage in den Aufzügen, farblich ausreichende Markierung von gro-
605 ßen Glasflächen. Bei Baumaßnahmen wird die Zusammenarbeit mit dem Gesundheits-
606 amt (Differenzierung Arbeitsstättenbereich und öffentlich zugänglicher Bereich) emp-
607 fohlen.

608 Gesundheitseinrichtungen sind inhaltlicher Schwerpunkt des AK 01. Zu besseren Ab-
609 grenzung der Themen wird dorthin verwiesen.

610

611 **3.3 Prüfungsgrundsatz, Abweichungen und Ausnahmen**

612

613 3.3.1 Prüfung der Bauvorlagen und der Umsetzung

614

615 *Eine Prüfung der Barrierefreiheit soll grundsätzlich vor der Genehmigung und nach der*
616 *Realisierung durch die untere Bauaufsicht beziehungsweise beim Staatlichen Hochbau*
617 *intern erfolgen. Behindertenbeauftragte und Behindertenbeiräte sollen strukturiert be-*
618 *ratend hinzugezogen werden*

619 **Grundsätzlich sieht die gegenwärtige Rechtslage eine Prüfung der Barrierefreiheit vor**
620 **der Genehmigung und nach der Realisierung durch die untere Bauaufsicht nicht vor.**
621 **Eine derartige Prüfpflicht könnte nur im Zuge eines Gesetzgebungsverfahrens einge-**
622 **geführt werden. Fachleute können, sofern deren Fachwissen für ein Vorhaben von Rele-**
623 **vanz ist, hinzugezogen werden. Das wird anlassbezogen auch heute bereits umge-**
624 **setzt. (Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung)**

625 Eine Prüfpflicht der Barrierefreiheit muss im Zuge eines Gesetzgebungsverfahrens ein-
626 geführt werden. Für Menschen mit Behinderungen ist Barrierefreiheit ein wesentliches
627 Schutzziel für die Unversehrtheit von Leib und Leben.

628 Nach der Fertigstellung der Maßnahme wird mindestens eine Erfüllungserklärung ab-
629 gegeben werden.

630 Das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren (§63 LBauO MV) sieht keine Prüfung auf
631 Barrierefreiheit vor. Erst nach erteilter Baugenehmigung kann über die oder den Bau-
632 kontrolleur_in ein Baustopp verhängt werden, wenn es Mängel bzw. Defizite hinsicht-
633 lich der Barrierefreiheit gibt. Oder es kommt ganz zum Bauende nicht zur Abnahme
634 wegen gravierender Mängel hinsichtlich der Barrierefreiheit. Im vereinfachten Bauge-
635 nehmigungsverfahren gemäß §63 LBauO MV sollte auch auf Barrierefreiheit geprüft
636 werden.

637 Bei geförderten Bauvorhaben sollte der Nachweis der Barrierefreiheit nach der Bauab-
638 nahme von einer oder einem unabhängigen Sachverständigen erfolgen und dann die
639 Information an das Landesförderinstitut gegeben werden.

640

641 3.3.2 Klarstellung der Verantwortlichkeiten

642

643 ***In den Bauaufsichten muss eine Klarstellung von Verantwortlichkeiten und Ansprech-***
644 ***partner_innen erfolgen. Alternativ erfolgt eine Prüfung der Planung durch unabhängige***

645 *Sachverständige wie Prüfsachverständige im Brandschutz und für die Tragwerkspla-*
646 *nung. Vorhaben, die Fördermittel erhalten, sind grundsätzlich vor der Genehmigung*
647 *und nach der Realisierung auf Umsetzung der Barrierefreiheit zu prüfen. Die Prüfpflicht*
648 *liegt beim Fördermittelgeber, alternativ kann dies durch Prüfsachverständige übernom-*
649 *men werden.*

650 Auf diese Forderung wurde nicht eingegangen.

651 Grundsätzlich ist die Beteiligung von Betroffenen bzw. von Expert_innen, die sich aus-
652 kennen erforderlich. Hauptamtliche Behindertenbeauftragte oder ehrenamtliche Mitglie-
653 der der Behindertenbeiräte können nur sachdienliche Hinweise geben. In der Praxis
654 wird versucht, die Hinweise der oben genannten Personen abzuwägen. Die Verbind-
655 lichkeit der Stellungnahmen ist unklar, muss also klargestellt werden. Siehe 1.3 und
656 1.4.

657 Eine Empfehlung aus dem Arbeitskreis ist, unabhängige **Prüfsachverständige für**
658 **Barrierefreiheit in den Genehmigungsprozess** einzuführen. Das Prozedere ist ähnl-
659 lich wie beim Brandschutz oder beim Energienachweis. Das Prüfergebnis hätte zudem
660 gleichzeitig eine fachliche Verbindlichkeit gegenüber dem Fördermittelgeber.

661 Erfahrungen aus dem Freistaat Bayern zeigen darüber hinaus, wie die Landesregie-
662 rung ihre Vorbildfunktion wahrnimmt und unmittelbaren Einfluss durch verbindliche Ver-
663 fahrensschritte und Systematik nimmt, das **Audit Barrierefreies Bauen** wird als sehr
664 hilfreich angesehen: "Baut der Staat selbst – zum Beispiel Museen, Hochschulen, The-
665 ater sowie staatliche Behörden, sind diese öffentlichen Bauten barrierefrei zu gestalten.
666 Sie müssen allen Menschen, unabhängig von Alter und möglicher körperlicher Ein-
667 schränkung, für Erledigung von Behördengängen, Bildung oder Freizeit zur Verfügung
668 stehen. Um seiner Vorbildfunktion gerecht zu werden, hat der Freistaat zum 1. Januar
669 2012 zur Qualitätssicherung beim barrierefreien Bauen für die Projekte des Staatlichen
670 Hochbaus und des Straßenbaus ein sogenanntes Audit eingeführt. Dabei werden in
671 mehreren Planungs- und Ausführungsphasen eines Bauprojektes die Belange der Bar-
672 rierfreiheit geprüft." (Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatministerium des In-
673 nern 24.06.2013) „Das Verfahren zum „Audit Barrierefreies Bauen“ wurde mit OBBS
674 vom 18.10.2011 für den Staatlichen Hochbau und Straßenbau eingeführt und ist für die
675 darin beschriebenen Bereiche seit dem 1. Januar 2012 verbindlich durchzuführen.“
676 (Pfennigparade 2023)

677

678 3.3.3 Bauvorlageverordnung

679

680 *Die Bauantragsformulare sind so zu ändern, dass die Beschreibung der Vorkehrungen*
681 *für die Barrierefreiheit stichhaltig erfolgen muss. Dafür ist die Bauvorlageverordnung zu*
682 *ändern.*

683 *Das Innenministerium sichert zu, die Anregungen des 2. Tages der Menschen mit Be-*
684 *hinderungen im Zusammenhang mit der Anpassung der Landesbauordnung an die*
685 *Musterbauordnung zu betrachten. (Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung)*

686 Diese Antwort ist unbefriedigend, da hier auf einen detaillierten und von Seiten des IFR
687 vorschlagsreichen Diskussionsprozess zurückgeblickt werden kann. Wie kann das Bar-
688 rierfrei-Konzept für alle Bauanträge eingeführt werden? Die Bauvorlagenverordnung
689 regelt die zu verwendenden Vordrucke. Diese Vorgaben der Oberen Bauaufsicht sind
690 zwingend einzuhalten. Mit einer „Novellierung der Verordnung über Bauvorlagen und
691 bauaufsichtliche Anzeigen M-V (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO M-V)“ muss an-
692 gesetzt werden.

693 Im Inklusionsförrat (IFR) gab es mehrere Impulse dazu, nachdem eine Fortbildungs-
694 teilnehmerin aus einer Unteren Bauaufsicht eine entsprechende Empfehlung als Feed-
695 back abgab. Der erste Themenantrag liegt vom 12.4.2017 vor und damit mehr als sie-
696 ben Jahre zurück, der nächste vom 6.12.2019. Themenanträge sind im IFR als Verwal-
697 tungsschritt vorgesehen, um aus eigener Initiative Themen auf die Tagesordnung zu
698 heben oder Stellungnahmen einzuholen. Außerdem und vor allem wird der IFR an Ge-
699 setzgebungsvorhaben beteiligt, in dieser Thematik fand ab 18.6.2021 die Beteiligung
700 am IFR 18 2021 EM-Verfahren statt.

701 2017 wurde beantragt, die aktuellen Anforderungen an die Darstellung der Barrierefrei-
702 heit in den Bauvorlagen einschließlich der Vordrucke durch das Fachministerium vor-
703 tragen zu lassen und ggf. mögliche Änderungsvorschläge zu erarbeiten.

704 Im Ergebnis zum Themenantrag 1 lag der IFR-Sitzung am 2.11.2017 ein halbes Jahr
705 später als Antwort aus dem EM vor: *Der Gesetzgeber hatte bei der Änderung der Lan-
706 desbauordnung das Ziel, diese zu deregulieren („Privatisierung der Baugenehmigung“).
707 Genehmigungsverfahren sind entbürokratisiert worden. Um eine regelmäßige Prüfung
708 durch Bauaufsicht zu erreichen müsste die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpom-
709 mern geändert werden, z. B. Abschaffung der Genehmigungsfreiheit für barrierefreie
710 Bauvorhaben.* Eigene Vorschläge zur Lösung des Antrages gab es nicht.

711 Mit einem zweiten Themenantrag wurde am 6.12.2019 vorgeschlagen, sich an den
712 Bauvorlagen aus Hessen zu orientieren. Sie bilden eine gute Möglichkeit, den Anfor-
713 derungen an die Barrierefreiheit zu mehr Durchsetzung zu verhelfen. Der damalige In-
714 tegrationsförrat hatte sich auf der Sitzung am 6. Februar 2020 mit dem Thema „No-
715 vellierung der Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen M-V (Bau-
716 vorlagenverordnung - BauVorIVO M-V)“ befasst. Mit einer großen Mehrheit wurde be-
717 schlossen, der Landesregierung zu empfehlen, die Verordnung über Bauvorlagen und
718 bauaufsichtlicher Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO M-V) vom 10. Juli
719 2006, die zuletzt durch die Verordnung vom 28. Juni 2016 (GVObI. M-V S. 519) geän-
720 dert wurde, hinsichtlich der Darstellung der Barrierefreiheit in Anlehnung an die Rege-
721 lungen in Hessen für M-V zu prüfen und darüber hinaus auch auf eine entsprechende
722 Änderung der Musterbauvorlageverordnung in der Fachkommission Bauaufsicht hin-
723 zuwirken.

724 Dies wurde mit Schreiben vom 19.02.2020 dem Ministerium für Inneres, Bau und Digi-
725 talisierung Mecklenburg-Vorpommern mitgeteilt. In der Antwort hieß es, *dass es ange-
726 zeigt sei, die zur Erreichung der Barrierefreiheit erforderlichen Festlegungen in die
727 MBauVorIVO und nachfolgend in die BauVorIVO M-V aufzunehmen. Hierzu wollte die
728 oberste Bauaufsichtsbehörde der Fachkommission Bauaufsicht der ARGEBAU zur
729 nächsten stattfindenden Sitzung die entsprechende Empfehlung unterbreiten.*

730 Die Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren IFR 18 2021 EM vom 18.6.2021 erfolgte
731 im Rahmen der Ressortanhörung zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Verord-
732 nung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen. In dem Zusammenhang hat
733 der IFR nach dem Stand der Umsetzung des mitgeteilten Vorhabens gefragt. Hierzu
734 wurde mitgeteilt, *dass dem Wunsch des IFR, in den Entwurf der Bauvorlagenverord-
735 nung Anforderungen zur Barrierefreiheit aufzunehmen, entsprochen worden sei. Zur
736 Unterstreichung der Bedeutung der Barrierefreiheit seien in den Verordnungsentwurf
737 die allgemeinen Anforderungen an die Erstellung von Bauvorlagen durch spezielle An-
738 forderungen zum Nachweis der Barrierefreiheit ergänzt worden. Es seien zusätzliche
739 Anforderungen an den Lageplan, die Bauzeichnungen und die Baubeschreibung in die
740 Bauvorlagenverordnung aufgenommen worden. Die Änderungen blieben deutlich
741 hinter den Erwartungen und Möglichkeiten zurück.* Der mitgesendeten Synopse

742 war zu entnehmen, dass die Novellierung der Muster-Bauvorlageverordnung keine Än-
743 derungen zur Barrierefreiheit vorsieht. Die Novellierung der BauVorIVOM-V geht über
744 diese Empfehlung hinaus und schlug einige Änderungen zur Verbesserung der Dar-
745 stellung der baulichen Barrierefreiheit vor.

746 Weder in der BauVorIVOM-V noch in der Muster-Bauvorlagenverordnung der Fach-
747 kommission Bauaufsicht der ARGEBAU sind nach dem Vorschlag ausreichende Re-
748 gelungen zur Darstellung der Barrierefreiheit enthalten.

749 Das Konzept Barrierefreiheit muss sich auch in den Formblättern der Bauvorlagen wie-
750 der finden. Dazu würden Formblätter gehören, die deutlich mehr Aufmerksamkeit und
751 Orientierung bei der Bearbeitung und bei der Prüfung der Kriterien zur Barrierefreiheit
752 bieten. Nur gemeinsam kann es gelingen, die Muster-Bauvorlagenverordnung der
753 Fachkommission Bauaufsicht der ARGEBAU entsprechend anzupassen.

754 755 3.3.4 Verbindlichkeit der DIN 18040er Reihe

756
757 Die DIN 18040-1 und 18040-2 beinhalten technische Baubestimmungen und bilden die
758 Planungsgrundlage für öffentlich zugängliche Gebäude und Wohnungen. Sie sind so-
759 mit durch die Entwurfsverfasserin beziehungsweise Entwurfsverfasser beziehungs-
760 weise vom Bauherrn zu beachten und umzusetzen, um die Schutzziele aus § 50 LBauO
761 M-V zu erfüllen. (Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung)

762 Die Normen der DIN-18040er Reihe müssen komplett verbindlich sein, einschließlich
763 Teil 3.

764 765 3.3.5 Verbindlichkeit der Verweisnormen

766
767 *In die Liste der Technischen Baubestimmungen sind alle Teile und die sogenannten*
768 *Verweisnormen der DIN 18040er Reihe aufzunehmen, insbesondere die DIN 32975,*
769 *DIN 32976, DIN 32984, DIN 32986, und E-DIN 32989.*

770 Die Normen der DIN 18040er Reihe sowie die DIN 32975, DIN 32976, DIN 32984, DIN
771 32986 und E-DIN 32989 verweisen wechselseitig aufeinander, um den eigenen Rege-
772 lungsinhalt jeweils zu konkretisieren. (Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung)
773 Bezüglich des noch notwendigen Verfahrens zur Miteinbeziehung der DIN 32975,
774 32976, 32984, 32986 und 32989 in die Liste Technischen Baubestimmungen, unter
775 Regie der Fachkommission Bautechnik und Bauaufsicht, bedarf es der Benennung ei-
776 nes Realisierungstermines.

777 778 3.3.6 Planungsgrundlagen für den öffentlichen Verkehrs- und Freiraum

779
780 Die DIN 18040-3 „Planungsgrundlagen für den öffentlichen Verkehrs- und Freiraum“
781 fällt nicht in den Anwendungsbereich der Landesbauordnung. (Ministerium für Inneres,
782 Bau und Digitalisierung)

783 Die DIN 18040-3 „Planungsgrundlagen für den öffentlichen Verkehrs- und Freiraum“
784 bedarf, wenn nicht der Landesbauordnung zuordenbar, einer verbindlichen Einordnung
785 als Handlungsempfehlung für unser Bundesland.

786

787 3.3.7 Ausnahmeregelungen in der Verwaltungsvorschrift

788

789 *Abweichungen/Ausnahmen von bestimmten Teilbereichen von den Normen durch die*
790 *Hinweise in der Liste der technischen Baubestimmungen, sind zu streichen.*

791 Eine Einbeziehung der angesprochenen weiteren DIN-Normen in die Technischen
792 Baubestimmungen (MVVTB) bedingt die Durchführung eines dahingehenden geordne-
793 ten Verfahrens – unter der Regie der Fachkommissionen Bautechnik und Bauaufsicht.
794 Diesen Prozess gilt es abzuwarten. (Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung)

795 Alle Ausnahmen in der VVTB M-V zur DIN 18040 Teil 1 und 2 müssen vollständig ent-
796 fallen. Abweichungsanträge sind hier nicht berührt, dazu siehe 3.3.8.

797

798 3.3.8 Abweichungsanträge vs. Einhaltung der Barrierefreiheit

799

800 *Bei der Genehmigung von Abweichungsanträgen ist ein strenger Maßstab anzulegen.*
801 *Barrierefreie Lösungen sollen bei öffentlichen Gebäuden auch uneingeschränkt mit*
802 *dem Rollstuhl nutzbar sein. Ausnahmen von der Umsetzung der Barrierefreiheit sind*
803 *bei Neubauten und bei wesentlichen Um- und Ausbauten deutlich zu begrenzen. Der*
804 *§ 50 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern muss weiterentwickelt wer-*
805 *den.*

806 Gemäß § 50 Absatz 3 LBauO M-V kann die Bauaufsichtsbehörde unabhängig von §
807 67 Abweichungen von den Absätzen 1 und 2 zulassen, soweit dies aus Gründen des
808 Denkmalschutzes erforderlich erscheint oder die Anforderungen nur mit unverhältnis-
809 mäßigem Mehraufwand erfüllt werden können.

810 Diese Regelungen beziehen sich zunächst nur auf den Neubau; im Übrigen kommt es
811 auf den Einzelfall an. (Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung)

812 Hier sollte grundsätzlich zwischen

- 813 1. Neubau,
- 814 2. Sanierung und Umbau im Bestand,
- 815 3. Sanierung und Umbau im denkmalgeschützten Bereich

816 unterschieden werden.

817 Zu 1) Neubauten müssen vollumfänglich den Landesbauvorschriften entsprechen. Hier
818 sollte es keinen Spielraum für Abweichungsanträge geben.

819 Zu 2) Abweichungsanträge für Sanierung im Bestand müssen mit einem Barrierefrei-
820 heitskonzept fachlich begründet sein und entsprechende Kompensationsmaßnahmen
821 aufgezeigen (Die Erfahrungen sagen, das kommt meistens gar nicht vor).

822 Zu 3) Für die Sanierung und den Umbau in Gebäuden und baulichen Anlagen, die unter
823 Denkmalschutz stehen und gar Teil von Weltkulturerbe sind, ist eine Denkmalwertbe-
824 gründung erforderlich. Diese ist mit den Maßnahmen zum Abbau von Barrieren, Inklusi-
825 on und sozialen Teilhabe in einem offen, transparenten Beteiligungsprozess abzuwä-
826 gen.

827

828 **3.4 Denkmalschutz**
829

830 3.4.1 Regelungen in der LBauO
831

832 *Denkmalschutz und Barrierefreiheit schließen sich nicht aus.*

833 *Insbesondere ist im geänderten § 50 MBO Absatz 4 festgehalten, dass Abweichungen*
834 *nach § 67 von den Absätzen 1 bis 3 auch zugelassen werden können, soweit die An-*
835 *forderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können,*
836 *insbesondere aufgrund*

- 837 1. *schwieriger Geländeverhältnisse,*
- 838 2. *des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs,*
- 839 3. *ungünstiger vorhandener Bebauung oder*
- 840 4. *im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderungen.*

841 *(Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung)*

842 *Es erschließt sich nicht unmittelbar, welche Auswirkungen die Regelungen in dem Zu-*
843 *sammenspiel von Denkmalschutz und Barrierefreiheit haben werden. Hier wird um ei-*
844 *nen intensiven und partnerschaftlichen Austausch mit den Beteiligten gebeten. Welche*
845 *Handlungsempfehlung gibt es? Wer könnte dies anstoßen? Nichts über uns ohne uns!*
846 *In diesem Zusammenhang wird die Landesfachstelle wieder gebraucht, siehe 1.4.*

847 *Darüber hinaus soll ein Merkblatt als Hilfsmittel für Kommunen und Planer erstellt wer-*
848 *den. Einzubeziehen sind Aussagen zur Verfahrensweise bei Objekten im Bestand, bei*
849 *Einzeldenkmalen bis hin zu Anlagen, welche als Welterbe eingestuft sind.*

850 *Die Abteilung Bau des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung hat den Leitfa-*
851 *den „Barrierefreie Gestaltung öffentlicher Räume in historischen Altstädten“ erarbeitet,*
852 *der auf der Webseite des Ministeriums unter <https://www.regierung-mv.de/Landes-regierung/im/Bau/staedtebau-und-stadterneuerung/staedtebaufoerderung/Barriere-frei-heit/> verfügbar ist. Ziel des Leitfadens ist es, den Kommunen Hilfestellung bei der Her-*
854 *stellung von Barrierefreiheit im Zusammenhang mit dem Denkmalschutz zu geben. (Mi-*
855 *nisterium für Inneres, Bau und Digitalisierung)*
856

857 *Die Webseite [https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Bau/staedtebau-und-](https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Bau/staedtebau-und-stadterneuerung/staedtebaufoerderung/Barrierefreiheit/)*
858 *stadterneuerung/staedtebaufoerderung/Barrierefreiheit/ wurde mit großem Interesse*
859 *geöffnet.*

860 *Leider bleiben die Inhalte deutlich hinter den Erwartungen an einen Leitfaden zurück.*
861 *Es handelt sich um die Darstellung von einigen Good-Practice-Beispielen. Sie kann als*
862 *Startzeichen dennoch helfen. Das Merkblatt ist zu erstellen, analog 4.1.*
863

864 3.4.2 Fehlende Regelungen im Denkmalschutzgesetz
865

866 *Grundsätzliche Regelungen zur Barrierefreiheit sollen im Denkmalschutzgesetz Meck-*
867 *lenburg-Vorpommern verankert werden.*

868 *Auf diese Forderung wurde nicht eingegangen.*

869 *Das ist umso enttäuschender, da auch hier wie bei 3.3.3 seit 2017 eine umfassende*
870 *Diskussionshistorie zwischen IFR und WKM vorliegt.*

871 Aufgrund der Kulturhoheit der Länder (Art. 30 Grundgesetz) ist die Denkmalschutzge-
872 setzgebung Sache des Bundeslandes. Um die zahlreichen Denkmäler und auch hoch-
873 wertigen Kulturdenkmäler zu schützen, muss eine Sachbeschädigung verhindert wer-
874 den. Um dieses Ziel zu erreichen werden sogar dem garantierten Eigentumsrecht
875 Schranken gesetzt. Daraus ergeben sich häufig Reibungspunkte bei der Umsetzung
876 der Barrierefreiheit. Denkmalschutz gehört zu den meist genannten Gründen, um Maß-
877 nahmen abzulehnen, die der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen dienen.
878 Dabei sind gut abgestimmte denkmalgerechte Lösungen durchaus möglich, das heißt
879 sowohl einer Nutzung zuträglich als auch ohne Gefahr für den Denkmalwert. Im Denk-
880 malschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) gibt es keine
881 Festlegung dazu, wie der Zugang zu Denkmälern für Menschen mit Behinderungen er-
882 folgen soll.

883 Das Thema Denkmalschutzgesetz spielt für den Inklusionsförderrat seit Jahren daher
884 eine wichtige Rolle. Bereits im April 2017 wurde im IFR beantragt, einen Vorschlag zur
885 Änderung und den Zeitplan zur Umsetzung durch das Fachministerium vortragen zu
886 lassen.

887 Am 11. August 2022 hatte die zweite stellvertretende Vorsitzende des Inklusionsförder-
888 rates und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle des IFR die Gelegenheit, sich im Kul-
889 tusministerium vorzustellen. An dem Treffen nahmen auch die Staatssekretärin sowie
890 ein Abteilungsleiter teil. Inhalt des Gesprächs war u.a. die Überarbeitung des Denkmal-
891 schutzgesetzes M-V. Der Inklusionsförderrat bat um eine frühzeitige Beteiligung, um
892 die Interessen der Menschen mit Behinderung ausreichend zu berücksichtigen. Aus
893 diesem Grund wurde es als ein Tagesordnungspunkt ausführlich auf der Sitzung am
894 24. Februar 2022 behandelt. Ein Mitarbeiter des WKM nahm auf Einladung des Inklus-
895 sionsförderrates als zuständiger Referent für die Novellierung des Gesetzes teil.

896 Am 15. Juni 2022 fand an der Hochschule Wismar eine hochkarätig besetzte Veran-
897 staltung unter dem Titel „Barrierefreie Denkmale in M-V – ein Fachgespräch. Impulse
898 zur Verankerung der Belange von Menschen mit Behinderungen im Denkmalschutzge-
899 setz M-V“ in einem hybriden Format statt. Der damalige Bürgerbeauftragte des Landes
900 Mecklenburg-Vorpommern Matthias Crone und der Vorsitzende des Inklusionsförder-
901 rates Mecklenburg-Vorpommern Clemens Russell hatten gemeinsam mit der Hoch-
902 schule Wismar Vertreter_innen beider Belange in einer besonderen Ausgewogenheit
903 eingeladen. Ziel war es, ganz konkrete und starke Impulse zur Verankerung der Be-
904 lange von Menschen mit Behinderungen im Denkmalschutzgesetz M-V zu erzeugen.
905 Dazu wurde ein Format mit max. 25 Personen entwickelt, um das Thema fachlich in
906 einer konstruktiven Atmosphäre anzugehen. Leider hat sich von der Landesdenkmalver-
907 waltung und der Obersten Fachaufsicht niemand beteiligt.

908 Unser Bundesland sollte sich im Denkmalschutzgesetz zur Barrierefreiheit positionie-
909 ren. Die überwiegende Zahl der anderen Bundesländer trifft im eigenen Landesgesetz
910 jeweils Aussagen. Ein gutes Beispiel hierfür gibt es in Sachsen. Hier wurde bereits
911 2014 in § 1 Absatz 4 des sächsisches Denkmalschutzgesetz aufgenommen: „Die Be-
912 lange von Menschen mit Behinderungen oder mit Mobilitätsbeeinträchtigungen sind zu
913 berücksichtigen.“ Die für die Novellierung des Gesetzes zuständige Kulturabteilung des
914 Wissenschaftsministeriums hatte 2023 mit den Arbeiten an der Novelle begonnen. Die
915 Fertigstellung des Referentenentwurfs war für das Jahr 2024 vorgesehen. Ein Formu-
916 lierungsvorschlag aus dem IFR liegt vor. Wann geht es weiter?

917 Dieses Anliegen hat die MV-Koalition auch in ihrem Koalitionsvertrag aufgenommen
918 und festgelegt, dass es bei der anstehenden Novellierung des Denkmalschutzgesetzes
919 M-V zu prüfen sei. Wie geht es weiter? Siehe 3.3.8 zu 3)

920 **3.5 Brandschutz, Alarmierung und Evakuierung**

921

922 **3.5.1 Brandschutzkonzepte**

923

924 *Die Brandschutzkonzepte sind mit dem Barrierefreien Konzept abzustimmen und die*
925 *Berücksichtigung der Alarmierung und Evakuierung von Menschen mit Behinderungen*
926 *verbindlich einzufordern. Dabei sind bauliche, technische und organisatorische Maß-*
927 *nahmen vorzusehen.*

928 **Brandschutzkonzepte schließen bereits die Barrierefreiheit mit ein. (Ministerium für In-**
929 **neres, Bau und Digitalisierung)**

930 *Diese Aussage ist falsch. Brandschutzplaner_innen sind keine Fachleute für Barriere-*
931 *freies Bauen. Siehe 1.3 und 3.1.*

932 *Beispiel: Der vorbeugende Brandschutz, vor allem die Alarmierung im Zwei-Sinne-Prin-*
933 *zip, ist für gehörlose und schwerhörige Menschen im öffentlichen Gebäude überwie-*
934 *gend nicht angepasst worden. Es fehlen an vielen Stellen optische Warnsysteme (Blitz-*
935 *leuchten als Ergänzung zu akustischen Warnungen) z.B: in Fahrstühlen, im Bahnhof,*
936 *auf Bahnsteigen. Mit diesen optischen Signalen werden speziell schwer hörende oder*
937 *gehörlose Menschen gewarnt. Sie sind aber auch in Bereichen mit zeitweise hoher*
938 *Lautstärke für alle Menschen wichtig. Die Alarmierung und Evakuierung gemäß DIN*
939 *18040 muss verbindlich eingeführt werden. Siehe 3.3.7.*

940

941 **3.5.2 Notrufe für Menschen mit Hörbehinderung**

942

943 *Notrufe sind stets im Zwei-Sinne-Prinzip zugänglich zu machen. Dazu ist die Umset-*
944 *zung von § 108 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) sowie der Notrufverordnung*
945 *und die Einrichtung von einheitlichen Notfall – Leitstellen, einschließlich moderner Pro-*
946 *tokolle für Menschen mit Hörbehinderungen erforderlich.*

947 **Mit der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlamentes und Rates vom 7. März**
948 **2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikations-**
949 **netzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) – geändert durch die Richtlinie**
950 **2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 –**
951 **wurden die Mitgliedsstaaten in Artikel 26 Absatz 4 verpflichtet, sicherzustellen, dass**
952 **der Zugang von Endnutzerinnen und Endnutzern mit Behinderungen zu Notrufdiensten**
953 **mit demjenigen Zugang, über den die Mehrheit der Endnutzerinnen und Endnutzer ver-**
954 **fügt, gleichwertig ist.**

955 **Als Notrufdienste sind die Zugänge zur europaweiten Notrufnummer 112 und zur Poli-**
956 **zeinotrufnummer 110 anzusehen.**

957 **Vor diesem Hintergrund wurde im Oktober 2019 eine entsprechende Vereinbarung aller**
958 **Länder untereinander getroffen, die verbindlich die Schaffung der Voraussetzungen**
959 **und der Organisation des laufenden Betriebs der für die Nutzung eines bundeseinheit-**
960 **lichen Notruf-App-Systems erforderlichen Infrastruktur – einschließlich erforderlicher**
961 **Teilkomponenten sowie der administrativen und technischen Begleitung des Betriebs**
962 **und der Weiterentwicklung des Dienstes – zum Inhalt hatte.**

963 **Die Vereinbarungspartnerinnen und -partner verantworten demzufolge auch gemein-**
964 **schaftlich den Aufbau und Betrieb sowie die Pflege und Weiterentwicklung eines Not-**
965 **ruf-App-Systems. Mit der Gesamtkoordinierung wurde das Land Nordrhein-Westfalen**

966 beauftragt. Nach einer anfänglichen Testphase wurde im Land Mecklenburg-Vorpom-
967 mern am 15. September 2021 in den sogenannten „Wirkbetrieb“ der Notruf-App NORA
968 übergegangen.

969 Seit Wirkbetriebsaufnahme kann die **Notruf-App NORA** aus den App-Stores (Android
970 und IOS) kostenlos heruntergeladen werden.

971 In Mecklenburg-Vorpommern sind alle polizeilichen und nichtpolizeilichen Notrufabfra-
972 gestellen des Landes (Integrierte Rettungsleitstellen der Landkreise und kreisfreien
973 Städte) in organisatorischer und technischer Hinsicht mit dem NORA-System ausge-
974 stattet. Wenngleich es primäres Ziel ist, mit der NORA-App die Situation für Menschen
975 mit Hör- und Sprachbehinderungen in Notfall-Situationen zu verbessern, kann die App
976 grundsätzlich von allen Bürgerinnen und Bürgern genutzt werden.

977 Einen guten Überblick zu diesem Thema verschafft die Webseite **www.nora-notruf.de**.
978 Gemäß der Verwaltungsvereinbarung der Länder vom 02. Oktober 2019 wurde eine
979 Koordinierungsstelle zur Einführung des Notruf-App-Systems MV eingerichtet. Diese
980 ist an das Einsatzreferat in der Polizeiabteilung des Innenministeriums angebunden.
981 (Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung)

982 Die Weiterentwicklung der NORA-Warn-App wird sehr begrüßt. Dies zeigt einmal mehr,
983 dass Lösungen für Menschen mit Behinderungen für einen großen Anteil der Bevölke-
984 rung Vorteile bieten.

985 Auf diese Forderung wurde nicht eingegangen: **die Einrichtung von einheitlichen Notfall**
986 **– Leitstellen, einschließlich moderner Protokolle für Menschen mit Hörbehinderungen**
987

988 **3.6 Barrierefreie Information / Kommunikation**

989

990 3.6.1 Vorbildfunktion der Landesregierung und öffentlichen Verwaltung

991

992 *Um die Barrierefreiheit beim Zugang zu Informationen und in der Kommunikation und*
993 *die Benutzerführung zu verbessern, haben die Landesregierung und die Behörden Vor-*
994 *bildfunktion.*

995 **Mit dem Ziel, die Politik und das Geschehen im Land für jede und jeden zu erklären,**
996 **werden derzeit in den digitalen Kommunikationsstrategien der Staatskanzlei Mecklen-**
997 **burg-Vorpommern folgende Maßnahmen ergriffen: (Staatskanzlei)**

998 Auf die Wahrnehmung der Vorbildfunktion wurde nicht ausreichend eingegangen.

999 Die Landesregierung muss als Regelungsbehörde zunächst mit gutem Beispiel voran-
1000 gehen. Der Fokus liegt auf einer Versorgung der gesamten Bevölkerung mit leicht zu-
1001 gänglichen und barrierefreien Informationen. Dies ist auch für sämtliche nachgeordnete
1002 Behörden kurzfristig durchzusetzen.

1003 Die Einführung einer „Überwachungsstelle für digitale Barrierefreiheit öffentlicher Stel-
1004 len“ hat bis heute zu keinem signifikant besseren Ergebnis der Zugänglichkeit öffentli-
1005 cher Websites geführt. Viele Behördenangebote sind mehrere Jahre nach Aufstellung
1006 der Grundforderungen nicht zugänglicher als vorher.
1007

- 1008
- 1009 3.6.2 Leichte Sprache
- 1010
- 1011 Die Internet-Seite der Landesregierung bietet schon jetzt die Möglichkeit, sich ausge-
1012 wählte Inhalte in Leichter Sprache anzeigen zu lassen (...) Ebenso (gibt es) einen
1013 Newsletter in Leichter Sprache, von dem es 2024 drei neue Ausgaben geben wird.
1014 (Staatskanzlei)
- 1015 Bisher gibt es leider nur eine Unterseite der Landesregierung in Leichter Sprache:
1016 www.regierung-mv.de/Leichte-Sprache/
- 1017 Diese Unterseite bietet neben einem regelmäßig erscheinenden Newsletter in Leichter
1018 Sprache Informationen zu diesen Unterthemen:
- 1019 - Was steht auf unserer Internet-Seite?
1020 - Was macht die Landes-Regierung?
1021 - Wer gehört alles zur Landes-Regierung?
1022 - Was ist der Landes-Regierung besonders wichtig?
1023 - Wie ist Mecklenburg-Vorpommern?
1024 - Was gibt es noch in Leichter Sprache auf dieser Internet-Seite?
1025 - Wie finde ich mich zurecht auf dieser Internet-Seite?
1026 - Was steht auf den Internet-Seiten in schwerer Sprache?
- 1027 Bei den meisten dieser Unterthemen werden den Lesenden einführende Informationen
1028 zum Bundesland Mecklenburg-Vorpommern und der Landesregierung gegeben. Bei
1029 diesen Informationen handelt es sich um ein statisches Informationsangebot, welches
1030 sich, mit Ausnahme von Personaländerungen im Kabinett, seit Jahren nicht geändert
1031 hat.
- 1032 Diese Informationen sind geeignet, um Personen mit geringen Sprachkompetenzen ei-
1033 nen Überblick über das Bundesland, seiner Landesregierung und deren grundsätzli-
1034 chen Aufgaben zu geben.
- 1035 Diese Informationen können ein Grundbedürfnis an Informationen erfüllen.
- 1036 Weitergehende und auch aktuelle Informationen aus der Staatskanzlei und den einzel-
1037 nen Ministerien gibt es nicht. Jedoch werden genau diese dynamischen Informationen
1038 barrierefrei, u.a. in Leichter Sprache, benötigt, um die Möglichkeit eines gleichberech-
1039 tigten Informationszugangs zu erhalten und ggf. politisch zu partizipieren. Der aktuelle
1040 Zustand begünstigt Ausschlüsse in der politischen Teilhabe für eine signifikante Anzahl
1041 von Menschen. Insbesondere fehlen aktuelle Mitteilungen in Leichter Sprache, zum
1042 Beispiel aus den Ministerien, aber auch aus dem Landtag. Die Landtagsnachrichten
1043 könnten zum Beispiel ein regelmäßiges Informationsangebot in Leichter Sprache vor-
1044 halten, oder das Justizministerium Informationen zum Betreuungsrecht in Leichter
1045 Sprache. Diese Beispiele sind nur exemplarisch.
- 1046 Wünschenswert wäre es, wenn die Nutzenden der Internetseite über eine Schaltfläche
1047 bei nicht-barrierefreien Artikeln den Bedarf an einer barrierefreien Aufbereitung anmel-
1048 den könnten, damit der aufzubereitende Bedarf und dessen inhaltliche Priorisierungen
1049 für die jeweiligen Redakteurinnen und Redakteure erkennbar werden.
- 1050 Um die gesetzliche Verpflichtung eines barrierefreien Internetangebots zu erreichen,
1051 müssen für den Internetauftritt verantwortliche Mitarbeitende Inhalte und Kompetenzen
1052 der barrierefreien Kommunikation erlernen und anwenden. Bei der hohen Informations-

1053 dichte und den tagtäglich erscheinenden Informationen könnten Programme mit auto-
1054 matisierten Übersetzungen und Gebärdensprachvideos mit Gebärdensprachdolmet-
1055 schenden (ausgewählte Informationen mit Gebärdensprach-Avataren) die Mitarbeiten-
1056 den bei dieser Aufgabe unterstützen.

1057 Grundsätzlich gilt es Menschen mit Behinderungen in die Weiterentwicklung miteinzuzu-
1058 beziehen, teilweise ihnen auch berufliche Möglichkeiten in der barrierefreien Redakti-
1059 onsarbeit zu geben.

1060 Die Landesregierung hat in der Erklärung zur Barrierefreiheit der Internetseite größtent-
1061 teils schon die Barrieren und Handlungsbedarfe dokumentiert. Wichtig hinsichtlich einer
1062 gesetzlichen Konformität und des barrierefreien Zugangs für die Nutzenden wäre eine
1063 terminierte Übersicht bis wann die Barrieren aufgelöst werden.
1064

1065 3.6.3 Deutsche Gebärdensprache und Untertitelung

1066
1067 *Gebärdensprache und Untertitelung sind grundsätzlich im öffentlich-rechtlichen Fern-*
1068 *sehen und bei der Erstellung von digitalen Informationen auf der Regierungsseite (Mit-*
1069 *schnitte von Pressekonferenzen) zu leisten.*
1070

1071 3.6.4 Bereich Social Media

1072
1073 *Im Bereich Social Media gelten für Beiträge und Informationen die Grundsätze: Einfache*
1074 *Sprache, übersichtliche Strukturen und kurze Sätze. Fachbegriffe und politische*
1075 *Vokabeln sollen soweit als möglich übersetzt und definiert werden. Bei Statements und*
1076 *Interviews sollen Untertitel das Gesagte ergänzen. Bildbeschreibungen helfen, bei Ge-*
1077 *schichten eine bessere Vorstellung von der konkreten Situation zu erhalten. Ab 2024*
1078 *ist außerdem geplant, für Social Media vermehrt Alternativtexte für Bilder und Videos*
1079 *einzu pflegen. (Staatskanzlei)*

1080 Die Grundsätze sind richtig, sie müssen aber auch zwingend eingehalten werden. Un-
1081 tertitel müssen vorhanden sein. Sie sind im Übrigen für viele andere Nutzer_innen, die
1082 nicht zwingend darauf angewiesen sind, von Vorteil. Man kann gesprochene Sprache
1083 lesen, wenn man in lauter Umgebung unterwegs ist oder in leisen Räumen nicht stören
1084 möchte. Alternativtexte für Abbildungen und Grafiken sind zwingend.

1085 Es sollte einen vereinbarten Startzeitraum geben, ab dem dies bei allem Neuen ge-
1086 macht werden muss und einen Zielzeitraum, um sukzessive vorhandene aktuelle In-
1087 halte aufzuarbeiten. Hier braucht es entschiedene Kommunikation und es muss voran-
1088 getrieben und umsetzbar vorgelebt werden.

1089 Das Thema gehört in die Ausbildung.

1090

1091 3.6.5 Internetauftritte und Pressekonferenzen der Landesregierung

1092

1093 *Verfügbar sind auch Video-Untertitel in Statements beziehungsweise Videos mit Über-*
1094 *setzung in Gebärdensprache. Bereits jetzt wird bei ausgewählten Pressekonferenzen*
1095 *der Staatskanzlei eine Videofassung mit Übersetzung in Gebärdensprache angeboten.*
1096 *Im Lauf des Jahres 2025 wird die Internetseite der Landesregierung in einem neuen*
1097 *modernen Auftritt erscheinen – inklusive neuer Inhalte, leichter Bedienbarkeit und klar-*
1098 *er Strukturen. Auch die Barrierefreiheit wird hier – im Sinne des Barrierefreiheitsstär-*
1099 *kungsgesetzes – mitgedacht. (Staatskanzlei)*

1100 Es ist endlich erreicht. Nach langen Jahren wiederholter Forderungen gibt es jetzt bei
1101 den Landespressekonferenzen die Deutsche Gebärdensprache (DGS). Die Gebärden-
1102 spracheinblendung bei der Landespressekonferenz darf jedoch nicht versteckt sein.
1103 Sie muss öffentlich im Fernsehen gezeigt werden, nicht nur im Internet.

1104 Die Vorbildfunktion der Landesregierung wirkt sich auf eine große Zahl von Menschen
1105 aus, die von der Thematik in ihrem Alltag nicht viel wissen und so aufmerksam werden.
1106 Für viele Menschen ist DGS durchaus interessant. Für diese Bewusstseinsbildung der
1107 breiten Öffentlichkeit ist entscheidend, wie oft man ganz selbstverständlich damit kon-
1108 frontiert wird.

1109

1110 *3.6.6 Teilhabe umsetzen*

1111

1112 *Eine besondere Herausforderung bleibt die Einbeziehung von gehörlosen Menschen*
1113 *in alle Belange des Alltags, die Kommunikation von Gehörlosen ist besonders für Ein-*
1114 *zelne unter Hörenden schwer.*

1115 Auf diese Forderung wurde nicht eingegangen.

1116 Ein Beispiel dazu: Die Digitalisierung in vielen Bereichen ist für gehörlose Menschen
1117 kompliziert. Es ist schwer, alle Informationen im Internet selbständig zu erschließen
1118 und richtig zu verstehen. Es fehlen Erklärvideos, die mit Deutscher Gebärdensprache
1119 kombiniert werden.

1120

1121 **4 Mobilität**

1122

1123 *Mobilität ist vor allem für viele Menschen die Grundlage für Teilhabe. Mobilität wird an*
1124 *dieser Stelle nicht nur im Sinne von Verkehr verstanden, sondern als lückenlose bari-*
1125 *erefreie Nutzbarkeit der öffentlichen Verkehrsmittel, Straßen, Plätze und Parks wie bei*
1126 *einer Servicekette.*

1127

1128 **4.1 Planungsleitfaden für den öffentlichen Verkehrsraum**

1129

1130 *Ein Planungsleitfaden für den öffentlichen Raum, der die Verwendung barrierefreier*
1131 *Gestaltungselemente in den Städten und im ländlichen Raum vereinheitlichen soll, wird*
1132 *voraussichtlich von der AG Leitfaden Barrierefreie Verkehrsräume M-V Ende 2021 fer-*
1133 *tiggestellt. Es geht dabei darum, die wesentlichen Informationen der Elemente zu er-*
1134 *klären und wo nötig abzugleichen. Die Anwendung ist für Objekte und Anlagen in der*
1135 *Zuständigkeit des Landes verbindlich zu machen, Landkreisen und Kommunen ist die*
1136 *Anwendung des Leitfadens dringend zu empfehlen.*

1137 Auf diese Forderung ist im Bericht nicht eingegangen worden, sie ist aber in Teilen
1138 erfüllt. Zuständig ist das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit.

1139 In Mecklenburg-Vorpommern ist am 20.07.2022 der geforderte „Leitfaden Barrierefreie
1140 Verkehrsräume - Design für alle“ veröffentlicht worden. Der Leitfaden wurde unter Fe-
1141 derführung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr M-V im Rahmen einer Ar-
1142beitsgruppe erarbeitet. In die Erstellung eingebunden waren neben dem Verkehrsmi-
1143nisterium auch Vertreter der Landkreise und kreisfreien Städte unter anderem auch der
1144Inklusionsförderrat (IFR), der Landesbehindertenverband sowie der Landessenioren-
1145beirat. <https://www.strassen-mv.de/de/downloads/>. Der Leitfaden ist in einer sehr guten
1146Qualität fertig gestellt worden und wird gepflegt.

1147 Der Leitfaden wurde in der Zuständigkeit der Straßenbauverwaltung des Landes ver-
1148 bindlich durch Runderlass Straßenbau M-V Nr. 16/2022 am 1.7.2022 zur Anwendung
1149 eingeführt.

1150 Der Leitfaden ist darüber hinaus anzuwenden, wenn eine Straßenbaumaßnahme mit
1151 Mitteln der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes M-
1152 V gefördert wird.

1153 Im Interesse einer möglichst einheitlichen und barrierefreien Planung und Gestaltung
1154 der Verkehrsanlagen in Mecklenburg-Vorpommern wird den anderen Baulastträgern
1155 empfohlen, diesen Leitfaden auch für ihren Zuständigkeitsbereich einzuführen und an-
1156 zuwenden. Für die Kommunen gibt es damit keinen verpflichtenden Bezug. Somit gibt
1157 es zu viel Spielraum in der Anwendung und Umsetzung. Diese Forderung bleibt beste-
1158 hen.

1159 Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V wurde gebeten, den Leiter des Stra-
1160 ßenbaureferates über die Erfahrungen bei der Anwendung des Leitfadens bis zum
1161 01.06.2024 zu berichten. Welche Ergebnisse liegen dazu vor?
1162

1163 4.1.1 Förderung der Anpassung von Straßenquerungen 1164

1165 *Wir fordern die Erstellung und Finanzierung eines landesweiten Projektes zur baulichen*
1166 *Anpassung von an Straßenquerungen, in Wegeleitsystemen, an Bushaltestellen und*
1167 *zur Warnung vor Niveauwechseln verlegten Bodenindikatoren an den aktuellen Stand*
1168 *der Technik.⁵*

1169 Auf diese Forderung wurde nicht eingegangen. Siehe 4.1
1170

1171 4.2 Verbindung zwischen DB-Netzen mit ÖPNV 1172

1173 *Verbindungen zwischen Eisenbahnnetz und ÖPNV müssen durchgängiger gemacht*
1174 *werden. Die Netze der Deutschen Bahn und anderen Anbietern und die Umsteigemög-*
1175 *lichkeiten sind unter Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen zeitlich bes-*
1176 *ser aufeinander abzustimmen.*

1177 *Die Förderung von Anlagen und Fahrzeugen im Öffentlichen Personennahverkehr*
1178 *(ÖPNV) und im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) sowie die Barrierefreiheit in Zü-*
1179 *gen ist Kriterium bei der Vergabe von Verkehrsleistungen im SPNV. Sie werden im*
1180 *Rahmen der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur*
1181 *Verbesserung des Schienenpersonennahverkehrs in Mecklenburg-Vorpommern“ über*
1182 *eine Rahmenvereinbarung mit dem zuständigen Infrastrukturbetreiber Deutsche Bahn*
1183 *Station&Service (DB S&S) mitfinanziert.*

1184 *Gemäß einer aktuellen Erhebung des Verkehrsbündnisses „Allianz pro Schiene“ für*
1185 *das Jahr 2021 waren 90 % aller Bahnsteige in Mecklenburg-Vorpommern barrierefrei*
1186 *zugänglich. Die Schaffung von 100 % barrierefreien Verkehrsstationen im Land Meck-*
1187 *lenburg-Vorpommern wird über entsprechende Bundesförderprogramme sowie wes-*
1188 *entlich über die im Oktober 2021 um zehn Jahre verlängerte Rahmenvereinbarung*

⁵ Zahlreiche nach damaligen DINs gebaute Lösungen stellen, da zwischenzeitlich bei einigen Verlegearten Bedeutungswechsel, nunmehr für in ihrem Sehvermögen Eingeschränkte und auf die taktile Wahrnehmung mit Blindenlangstock bzw. auf den Führhund Angewiesene akute Gefährdungen dar!

1189 zwischen DB S&S und dem Land Mecklenburg-Vorpommern intensiv bearbeitet, so-
1190 dass bis zum Jahr 2030 eine annähernd vollständige barrierefreie Zugänglichkeit von
1191 Verkehrsstationen erreicht sein wird.

1192 Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat in den seit 2015 geschlossenen Verkehrsver-
1193 trägen für den SPNV die Anwendung der Technischen Spezifikation für die Interopera-
1194 bilität (TSI) der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung und Menschen mit ein-
1195 geschränkter Mobilität (PRM) gemäß EU-Verordnung 1300/2014 vom 18. November
1196 2014 vorgeschrieben. Die entsprechenden SPNV-Vergabeverfahren gestaltet die Ver-
1197 kehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH (VMV) mit einem Schwerpunkt auf
1198 der Realisierung von TSI-PRM-konformen Ausstattungslösungen im Hinblick auf barri-
1199 erefreie(n) Zugang, Bewegung, Gestaltung und Informationsübermittlung.

1200 Für Anlagen und Fahrzeuge des ÖPNV in kommunaler Trägerschaft stehen Mittel im
1201 Rahmen des Finanzausgleichgesetzes (FAG) zur Verfügung. Aus dem Europäischen
1202 Fonds für regionale Entwicklung (Programm EFRE V) wurden barrierefreie Haltestellen
1203 gefördert. Im Rahmen der Mobilitätsoffensive des Landes ist auch die Beschaffung von
1204 barrierefreien Fahrzeugen möglich.

1205 Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist Mitglied im DELFI-Lenkungsausschuss – Ver-
1206 ein zur Förderung einer durchgängigen elektronischen Fahrgastinformation (DELFI
1207 e.V.). Im Rahmen der Mitarbeit im DELFI-Lenkungsausschuss hat das Land Mecklen-
1208 burg-Vorpommern auch an der Erstellung des Handbuchs „Barrierefreie Reiseketten in
1209 der Fahrgastinformation“ mitgewirkt. Dieses soll die Verkehrsunternehmen dabei un-
1210 terstützen, eine sukzessive Einbindung von Informationen zur Barrierefreiheit in ihre
1211 jeweiligen Auskunftssysteme vornehmen zu können und damit die Mobilität von Men-
1212 schen mit Behinderungen weiter zu verbessern.

1213 Die vollständige Erhebung der barrierefreien Merkmale aller Haltestellen in den Land-
1214 kreisen Ludwigslust-Parchim, Mecklenburgische Seenplatte, Nordwestmecklenburg,
1215 Rostock, Vorpommern-Greifswald und Vorpommern-Rügen konnte zwischenzeitlich
1216 abgeschlossen werden. Ebenso konnten die erforderlichen Layoutanpassungen unter
1217 Berücksichtigung kategorisierter Nutzerprofile zur Bereitstellung von Informationen
1218 über barrierefreie Reiseketten für mobilitätseingeschränkte Personen im Internet und
1219 über entsprechende Apps zwischenzeitlich abgeschlossen werden. Die Aktualisierung
1220 der Elektronischen Fahrplanauskunft (EFA) befindet sich in Planung. Ein entsprechen-
1221 des Testsystem ist bereits verfügbar. (Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Touris-
1222 mus und Arbeit)

1223 An den Haltestellen fehlen oft noch barrierefrei zugängliche Informationen, insbeson-
1224 dere an gehörlose Menschen muss mehr gedacht werden. Siehe 3.6.6

1225

1226 4.2.1 Service für Anschlüsse

1227

1228 *Gefordert wird eine Serviceerweiterung bei unverschuldet verpassten Anschlüssen,*
1229 *beispielsweise durch kostenlose Nutzung von Ruftaxis, die mithilfe einer App bestellt*
1230 *werden können.*

1231 Auf diese Forderung wurde nicht eingegangen.

1232 Die Forderung bleibt bestehen. Bis wann erfolgt die Umsetzung?

1233

1234 4.2.2 Mobilfunknetz an Umsteigepunkten

1235

1236 *Notwendig dafür ist die barrierefreie Kommunikation an Umsteigepunkten. In ÖPNV-*
1237 *Bereichen mit unvollständiger Mobilfunknetzabdeckung sind kurzfristige Mobilfunkver-*
1238 *besserungen erforderlich oder barrierefreie Rufsäulen im Zwei-Sinne-Prinzip nachzu-*
1239 *rüsten.*

1240 Auf diese Forderung wurde nicht eingegangen.

1241 Die Forderung bleibt bestehen. Bis wann erfolgt die Umsetzung?

1242

1243 4.2.3 Rufbusse

1244

1245 *Die Nutzung von Rufbussen ist grundsätzlich auch für Menschen mit Behinderungen*
1246 *zu ermöglichen.*

1247 Bei der Nutzung von Rufbussen muss auch die Möglichkeit der barrierefreien Kommu-
1248 nikation für gehörlose und schwerhörige Menschen bedacht werden. Siehe 3.6.6

1249

1250 **4.3 Vermeidung von Gefährdungen durch E-Kleinfahrzeuge**

1251

1252 *Die Verbesserung der Sichtbarkeit und Hörbarkeit von Elektrorollern und anderen*
1253 *Elektrofahrzeugen (auch am Tage) dient nicht nur dem Schutz von Menschen mit Sin-*
1254 *nesbeeinträchtigungen, sondern auch Kindern und älteren Menschen. Dazu ist die Er-*
1255 *arbeitung eines Maßnahmenplans zur Umsetzung der Zielsetzungen der EU-VO zum*
1256 *erforderlichen Einbau zusätzlicher vom Fahrzeug ausgestrahlter Fahrzeug-Warnsys-*
1257 *teme (AWS) und der Nachweis der Umsetzung für alle neu zugelassenen Fahrzeugty-*
1258 *pen und für alle Neuwagen erforderlich. Diese Maßnahmen gelten auch für Fuhrparks*
1259 *der Landesregierung, der Kreisverwaltungen, der Landesbetriebe und -einrichtungen*
1260 *und für die Kommunalebene.*

1261 *Die Mitbenutzung von Gehwegen durch Elektrokleinstfahrzeugen, z. B. E-Trittroller, ist*
1262 *weitestgehend dort zu unterbinden, wo die Nutzerbereiche von Fußgängern und Rad-*
1263 *fahrern nicht getrennt sind oder wo „Gehweg“ und „Radweg“ nur durch Farbunter-*
1264 *schiede kenntlich gemacht wurde. Für die sichere, andere Verkehrsteilnehmer nicht*
1265 *behindernde und nicht gefährdende zeitweilige und Endabstellung der Elektrokleinst-*
1266 *fahrzeuge, so z. B. der E-Trittroller, sind von den Kommunen mit den Betreibern klare*
1267 *schriftliche Vereinbarungen zu treffen.*

1268 Auf diese Forderung wurde nicht eingegangen.

1269 Die Forderung bleibt bestehen. Bis wann erfolgt die Umsetzung?

1270

1271 **Literaturverzeichnis**

- 1272
- 1273 Edinger, Susanne; Lerch, Helmut; Lentze, Christine (2007): Barrierearm - Realisierung
1274 eines neuen Begriffes. Kompendium kostengünstiger Maßnahmen zur Reduzierung
1275 und Vermeidung von Barrieren im Wohnungsbestand. Stuttgart: Fraunhofer-IRB-Verl.
1276 (Bauforschung für die Praxis, 81).
- 1277 Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatministerium des Innern (24.06.2013): Barri-
1278 erefreies Bauen - Änderungen im Baurecht. München. Jung, Adelheid. Online verfüg-
1279 bar unter [https://www.agsv.bayern.de/blog/2023/06/21/barrierefreies-bauen-aenderun-](https://www.agsv.bayern.de/blog/2023/06/21/barrierefreies-bauen-aenderungen-im-baurecht-2/)
1280 [gen-im-baurecht-2/](https://www.agsv.bayern.de/blog/2023/06/21/barrierefreies-bauen-aenderungen-im-baurecht-2/), zuletzt geprüft am 30.06.2024.
- 1281 Pfennigparade (2023): Audit für barrierefreies Bauen - AGSV Bayern. Online verfügbar
1282 unter <https://www.agsv.bayern.de/blog/2023/06/21/audit-fuer-barrierefreies-bauen/>,
1283 zuletzt aktualisiert am 16.10.2023, zuletzt geprüft am 30.06.2024.
- 1284 Otto, Ulrich; Langen, Robert: Über die eigenen vier Wände hinaus. Potenziale und Mo-
1285 delle integrierter Förderung gemeinschaftlicher Wohnformen. Online verfügbar unter
1286 [https://www.researchgate.net/publication/318646446_Uber_die_eige-](https://www.researchgate.net/publication/318646446_Uber_die_eigenen_vier_Waende_hinaus_Potenziale_und_Modelle_integrierter_Forderung_gemeinschaftlicher_Wohnformen)
1287 [nen_vier_Waende_hinaus_Potenziale_und_Modelle_integrierter_Forderung_gemein-](https://www.researchgate.net/publication/318646446_Uber_die_eigenen_vier_Waende_hinaus_Potenziale_und_Modelle_integrierter_Forderung_gemeinschaftlicher_Wohnformen)
1288 [schaftlicher_Wohnformen](https://www.researchgate.net/publication/318646446_Uber_die_eigenen_vier_Waende_hinaus_Potenziale_und_Modelle_integrierter_Forderung_gemeinschaftlicher_Wohnformen), zuletzt geprüft am 12.07.2023.